

Fallstudie: Grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt (Vertiefung)

BESSERE ANWENDUNG DER EU-VERORDNUNGEN ZUM FAMILIEN- UND ERBRECHT



Mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der Europäischen Union

Diese Fallstudie wurde mit finanzieller Unterstützung des Programms "Ziviljustiz" 2014-2020 der EU herausgegeben. Der Inhalt dieser Veröffentlichung liegt in der alleinigen Verantwortung der ERA und spiegelt in keiner Weise die Sichtweise der EU-Kommission wider.

Fallstudie 4: Grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt

Edyta (**polnische Staatsangehörige**) und Martin (**deutscher/polnischer Staatsangehöriger**) lernten sich im Jahr 2004 während ihres Medizinstudiums in München, **Deutschland**, kennen. **Nach ihrer Hochzeit im Jahr 2008 ziehen sie nach Wien, Österreich**. Als Edyta im April 2012 schwanger wird, ist Martin der Meinung, dass es für sie zu früh sei, Kinder zu haben. Für Edyta kommt ein Schwangerschaftsabbruch absolut nicht in Frage. **Tochter Irina** (deutsche und polnische Staatsangehörige) wird **im Januar 2013 geboren**. Nachdem sie **Anfang 2014** mit schweren Beziehungsproblemen zu kämpfen haben, entscheidet sich das Paar, auf Abstand zu gehen. **Edyta zieht mit Irina zurück nach München**, um eine Stelle im Universitätskrankenhaus anzutreten, während **Martin in Wien bleibt**, wo er eine gut bezahlte Stelle hat. Die Distanz ist kontraproduktiv: Mitte 2016 scheint eine Versöhnung unwahrscheinlich. Das Paar streitet ständig und kämpft um Geld.

Edyta, die kürzlich ihren Arbeitsplatz verloren hat, ist auf die finanzielle Unterstützung ihres Ehemannes angewiesen. Martin, der vermutet, dass Edyta eine Beziehung zu einem anderen Mann hat, stellt seine finanzielle Unterstützung im August 2016 ein. Als Edyta ihm erzählt, dass sie sich die Miete in München nicht mehr leisten kann, erklärt ihr Martin, dass sie entweder bei ihm in Wien leben könne, oder dass sie einfach nach Polen, auf den Hof ihrer Eltern, zurückkehren könne, die sie zweifellos kostenlos bei sich würden wohnen lassen. In jedem Fall werde er sich weigern, nur deswegen die teure Miete in München zu bezahlen, damit Edyta in der Nähe ihres Liebhabers sein kann.

Edyta ist wütend und enttäuscht. Sie hat bereits früher unter Martins unbegründeten Eifersuchtsanfällen gelitten. Sie will sobald wie möglich die Scheidung einreichen und unbedingt Kindesunterhalt und für sich nach Möglichkeit Unterhalt für Ehegatten/frühere Ehegatten erwirken. Um nicht in der Zwischenzeit Schulden aufzuhäufen, beschließt sie tatsächlich, zumindest vorläufig nach Polen zu ziehen. Da Martin ihren Plänen nicht widerspricht, **verlässt Edyta München am 15. Oktober 2016 und zieht ins Umland von Krakau, Polen**, wo ihre Eltern leben. Zu ihrer großen Überraschung findet sie sofort eine Beschäftigung im Krakauer Krankenhaus, und Irina, die fließend Deutsch und Polnisch spricht, besucht ab dem 1. November 2016 den nahe gelegenen Kindergarten.

Am 2. Februar 2017 reicht Edyta beim Krakauer Amtsgericht in Polen ihren Antrag auf Ehescheidung und Unterhalt zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten sowie Kindesunterhalt ein.

Martin ist sehr erstaunt, als er erfährt, dass Edyta ein polnisches Gericht angerufen hat, und ihm ist überhaupt nicht wohl bei der Aussicht auf ein polnisches Gerichtsverfahren. Trotz der Tatsache, dass er einen polnischen Pass besitzt, spricht er kein Polnisch. Seine polnische Mutter starb, als er zwei Jahre alt war; er wuchs bei der deutschen Familie seines Vaters in München auf. Er fürchtet daher, dass Edyta in einem polnischen Verfahren klar im Vorteil wäre. Martin wendet sich sofort an seinen deutschen Rechtsanwalt, einen Freund aus der Schulzeit. Er ist auf Unternehmensrecht spezialisiert, aber verspricht, sich die Sache anzusehen, und ruft ihn zwei Stunden später zurück. Er erklärt Martin, dass das Gericht in Polen weder für die Scheidung noch für die Unterhaltsfragen zuständig sei. Sollte das Gericht seine Zuständigkeit von der gemeinsamen polnischen Staatsangehörigkeit herleiten wollen, würde dies nicht funktionieren, da Martins effektive Staatsangehörigkeit eindeutig die deutsche sei; daher würde die polnische Staatsangehörigkeit nicht zählen. Hinsichtlich der Unterhaltsklage erklärt er, dass Edyta, die ja erst kürzlich nach Polen gezogen sei, dort sicherlich noch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt habe, was auch für das Kind gelte. Er rät Martin, unverzüglich **das Gericht in Wien anzurufen**, und zwar sowohl in der Scheidungssache als auch in den Unterhaltssachen (dieselben Sachen, in denen Edyta das polnische Gericht angerufen hat), was Martin am **14. Februar 2017** tut.

Die elterliche Verantwortung wollen die Parteien nicht erörtern.

Fragen (Nennen Sie bei der Beantwortung der Fragen bitte stets die einschlägigen Bestimmungen.)

1. Ist das polnische Gericht in der Ehescheidungssache zuständig?
2. Ist das polnische Gericht in unserem Fall in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und gegenüber dem Kind zuständig?
3. Angenommen, Edyta hätte nicht das polnische Gericht angerufen, wäre dann das österreichische Gericht in Fragen der Ehescheidung sowie der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und gegenüber dem Kind zuständig?
4. Wie wird das österreichische Gericht, das von Edytas Rechtsanwalt über die Tatsache in Kenntnis gesetzt wird, dass am 2. Februar das polnische Gericht angerufen wurde, in der Sache vorgehen?
5. Angenommen, das polnische Gericht sei für die Ehescheidung zuständig, welche Vorschriften kämen zur Bestimmung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts zur Anwendung?
6. Angenommen, das österreichische Gericht wäre in unserem Fall für die Ehescheidung zuständig, würde das österreichische Gericht dann zur Bestimmung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts dieselben Vorschriften anwenden? Das Recht welchen Staates würde das österreichische Gericht auf die Ehescheidung anwenden?
7. Angenommen, das polnische Gericht ist in unserem Fall für die Unterhaltsfragen zuständig, welche Vorschriften würde das Gericht dann zur Bestimmung des anwendbaren Rechts anwenden, und das Recht welchen Staates wäre nach diesen Vorschriften in unserem Fall anwendbar auf
 - a) den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten
 - b) den Kindesunterhalt?
 Zur Beantwortung der Fragen 7 und 8 ist davon auszugehen, dass Mutter und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben.
8. Würde ein österreichisches Gericht zur Bestimmung des anwendbaren Rechts dieselben Vorschriften anwenden, und wäre das auf
 - a) den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten
 - b) den Kindesunterhalt
 anzuwendende Recht dasselbe, wenn das Unterhaltsverfahren in Österreich durchgeführt würde?

Fallvariante 1 (Gerichtsstandsvereinbarung / Rechtswahl)

In der ersten Anhörung in der Sache vor dem polnischen Gericht legt Martin ein handschriftliches Dokument vom 1.9.2011 vor. Das Dokument ist von Edyta und ihm selbst unterschrieben und bestimmt, dass im Falle von Streitigkeiten in ihrer Beziehung – eine mögliche Ehescheidung und Unterhaltsfragen, auch betreffend den eventuellen Unterhalt für ein künftiges Kind, eingeschlossen – die Gerichte von München zuständig sein sollen und in diesen Fragen deutsches Recht zur Anwendung kommen soll.

Könnte dieses „Dokument“ in unserem Fall irgendetwas ändern in Bezug auf:

- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Ehescheidung,
- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten,
- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend den Kindesunterhalt?

Fallvariante 2 (Vollstreckung)

Auf Anraten ihres Rechtsanwalts hat Edyta beschlossen, ihre Unterhaltsklage bei dem österreichischen Gericht einzureichen. Das Gericht von **Wien, Österreich, verurteilte Martin am 24. März 2017** zur Zahlung von **Kindesunterhalt und Unterhalt für einen Ehegatten/früheren Ehegatten**. Martin, der sich nach dem Scheitern der Ehe nun auf seine Karriere konzentrieren will, hat eine prestigeträchtige **Stelle in** einem namhaften **New Yorker** Krankenhaus in den **USA** angenommen. Er zieht am **1. April 2017** dorthin. Er sieht dies auch als Chance, sich eventuellen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner früheren Ehefrau zu entziehen. Da Martin die Unterhaltszahlung verweigert, will Edyta die österreichische Entscheidung vollstrecken. Über Freunde von Freunden hat sie erfahren, dass Martin **Grundbesitz in München und in Dänemark** geerbt hat. Zudem weiß sie, in welchem Krankenhaus Martin arbeitet, und geht davon aus, dass sie die Entscheidung auch in den USA durchsetzen kann.

1. Nach welchen Vorschriften könnte Edyta die österreichische Entscheidung vollstrecken in

- a) Deutschland
- b) Dänemark
- c) den USA?

2. Würde Edyta bei der Vollstreckung der österreichischen Entscheidung über den Unterhalt gegenüber einem Ehegatten/früheren Ehegatten und über den Kindesunterhalt in Deutschland, Dänemark und/oder den USA Unterstützung von der Zentralen Behörde erhalten?

METHODISCHE HINWEISE**Ziele der Schulung:**

- Vertiefung der Kenntnisse der Teilnehmer in Bezug auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung, der Rom III-Verordnung, der EU-Unterhaltsverordnung und des Haager Protokolls über das anzuwendende Recht von 2007 sowie das Haager Übereinkommen von 2007;
- Praktische Anwendung dieser Rechtsakte;
- Kenntnis der hinter den Rechtsakten stehenden Motive, Hervorhebung der mit diesen Rechtsakten verbundenen Besonderheiten, Neuerungen und Verbesserungen sowie deren Bedeutung in der Praxis;
- Klarstellung der Wechselwirkung zwischen diesen Rechtsakten und Sensibilisierung für weitere Rechtsakte, die in diesem Rechtsgebiet eine Rolle spielen können;
- Vermittlung der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung.

Punkte von besonderem Interesse im Zusammenhang mit den genannten Rechtsakten und Übereinkommen:**Brüssel IIa-Verordnung**

- Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung: keine Änderung der Vorschriften zu Ehesachen geplant, d. h. die Verordnung wird weiterhin mehrere alternative Zuständigkeitsgründe bieten (Problem: Wettlauf zu den Gerichten) und keine Wahl des Gerichtsstands ermöglichen;
- die Frage der Anwendbarkeit auf gleichgeschlechtliche Ehen ist ungelöst.

Rom III-Verordnung

- verstärkte Zusammenarbeit;
- die Frage der Anwendbarkeit auf die Scheidung gleichgeschlechtlicher Ehen ist ungelöst;
- ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung auf eine Privatscheidung ist derzeit anhängig.

EU-Unterhaltsverordnung

- geschaffen, um eine „Verknüpfung“ mit dem Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 herzustellen, siehe unter anderem die Erwägungsgründe 8 und 17 der Verordnung;
- beide Rechtsakte vereinfachen und beschleunigen die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erheblich und ermöglichen die unentgeltliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern über die Zentralen Behörden;
- bemerkenswerte Neuerung der EU-Unterhaltsverordnung: Abschaffung des Exequaturverfahrens;
- Besonderheit: zwei Gruppen von Vollstreckungsverfahren – (1) Kapitel IV Abschnitt 1, Abschaffung des Exequaturverfahrens für Entscheidungen, die in durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen EU-Mitgliedstaaten ergangen sind, (2) Kapitel IV Abschnitt 2, beschleunigtes Verfahren für die Vollstreckung, aber Exequaturverfahren nach wie vor erforderlich für Entscheidungen, die in durch das Haager Protokoll von 2007 nicht gebundenen EU-Mitgliedstaaten ergangen sind;
- Besonderheit der Vorschriften zur Zuständigkeit: die Verordnung beinhaltet einen umfassenden Katalog von Zuständigkeitsvorschriften, eine Rückverweisung auf die innerstaatlichen Vorschriften sollte vermieden werden, siehe Erwägungsgrund 15 der Verordnung;
- eine Gerichtsstandsvereinbarung ist möglich (ausgenommen für Kindesunterhaltssachen);
- in Art. 3 sieht die Verordnung mehrere alternative Zuständigkeitsgründe vor; bestimmt wird nicht nur die internationale sondern auch die örtliche Zuständigkeit; interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des EuGH das deutsche Durchführungsgesetz betreffend.

Haager Protokoll

- Besonderheit: Ein internationales Übereinkommen wird, durch Bezugnahme in Art. 15 der EU-Unterhaltsverordnung, Teil des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts;
- Neuerung im Vergleich zu älteren Haager Übereinkommen zum anzuwendenden Recht im Bereich Unterhalt: Rechtswahl möglich.

Haager Übereinkommen von 2007

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Haager Übereinkommen von 2007 und der EU-Unterhaltsverordnung;
- Besonderheiten betreffend den sachlichen Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 2007;
- keine unmittelbaren Zuständigkeitsvorschriften;
- Bedeutung der mittelbaren Vorschriften des Haager Übereinkommens von 2007 in Bezug auf die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung in einem Vertragsstaat; Vorbehalte von Vertragsstaaten in Bezug auf manche dieser Zuständigkeitsgrundlagen möglich;
- zwei Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung: Standardverfahren nach Art. 23 und alternatives Verfahren nach Art. 24.

Weitere Punkte von Interesse im Bereich grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt

- Erörterung der **Anknüpfungspunkte** „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „**Staatsangehörigkeit**“ sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH;
- Erörterung der mutmaßlichen Folgen des **Brexit** auf die Funktion der oben genannten EU-Verordnungen.

Für das Fortbildungsseminar auf nationaler Ebene wäre es hilfreich, den Teilnehmern Quellenangaben der in der Muttersprache der Teilnehmer vorliegenden einschlägigen Veröffentlichungen sowie der einschlägigen nationalen Rechtsprechung an die Hand zu geben.

Antworten



Methodik

Wenn Sie mit einem Fall mit einem grenzüberschreitenden Element befasst sind, können Ihnen die folgenden Schritte dabei helfen, die richtigen anwendbaren Bestimmungen zu finden:

Schritt 1: Feststellen, um welches **Rechtsgebiet** es sich handelt.

Schritt 2: Prüfen, welcher **Aspekt** des internationalen Privatrechts betroffen ist.

Schritt 3: Auffinden der einschlägigen EU- und internationalen **Rechtsquellen**.

Schritt 4: Den sachlichen, räumlichen und zeitlichen **Anwendungsbereich** der jeweiligen EU- und internationalen Rechtsakte prüfen und, wenn mehr als ein Rechtsakt einschlägig ist, das Verhältnis der Rechtsakte zueinander prüfen.

Schritt 5: Die richtigen **Bestimmungen** finden.

Bitte beachten Sie, dass die autonomen Vorschriften des internationalen Privatrechts des betreffenden Staates heranzuziehen sind, wenn kein EU-Rechtsakt, internationales multilaterales oder bilaterales Übereinkommen anwendbar ist.

Frage 1: Ist das polnische Gericht in der Ehescheidungssache zuständig?

Antwort: Zuständigkeit in Ehescheidungssachen:

Die **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000** (nachstehend: die „**Brüssel IIa-Verordnung**“) enthält Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit in Ehescheidungssachen.

Die Ehescheidungssache vor dem polnischen Gericht fällt in den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Ob das polnische Gericht für die Ehescheidungssache international zuständig ist, muss somit nach dieser Verordnung bestimmt werden.

Die Brüssel IIa-Verordnung

Sachlicher Anwendungsbereich. Die Brüssel IIa-Verordnung gilt „für Zivilsachen mit folgendem Gegenstand: [...] die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe“ (Art. 1 Abs. 1 Lit. a). Die Verordnung gilt ferner „für Zivilsachen mit folgendem Gegenstand: [...] die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ (Art. 1 Abs. 1 Lit. b). Die letztgenannte Bestimmung ist jedoch in unserem Fall nicht relevant. Der sachliche Anwendungsbereich in Ehesachen wird weiter klargelegt in Erwägungsgrund 8 der Verordnung, der Folgendes besagt: „*Bezüglich Entscheidungen über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sollte diese Verordnung nur für die Auflösung einer Ehe und nicht für Fragen wie die Scheidungsgründe, das Ehegüterrecht oder sonstige mögliche Nebenaspekte gelten.*“

Räumlicher Anwendungsbereich. Die Brüssel IIa-Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks, siehe Erwägungsgrund 31.



Hinweis: Es ist besser, sich nicht ausschließlich auf den Wortlaut einer Verordnung zu stützen, um die Anwendbarkeit des Rechtsakts auf Dänemark und das Vereinigte Königreich zu bestimmen. In manchen Fällen wurden EU-Verordnungen ohne Beteiligung Dänemarks oder des Vereinigten Königreichs an deren Anwendung angenommen, die Anwendung der Verordnungen wurde dann aber zu einem späteren Zeitpunkt ausgeweitet.

Bezüglich der Brüssel IIa-Verordnung ist die Situation heute (Februar 2017) nach wie vor dieselbe: Dänemark beteiligt sich nicht an der Anwendung der Verordnung. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Website EUR-lex.

Zeitlicher Anwendungsbereich. Die Brüssel IIa-Verordnung gilt ab dem 1. März 2005, siehe Art. 72. Die Übergangsbestimmungen besagen, dass die Verordnung „*nur für gerichtliche Verfahren, öffentliche Urkunden und Vereinbarungen zwischen den Parteien [gilt], die nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung (...) eingeleitet, aufgenommen oder getroffen wurden*“, siehe Art. 64 Abs. 1. Art. 64 Abs. 2 bis 4 befasst sich mit der Anwendbarkeit der Verordnung auf Entscheidungen, die vor Beginn der Anwendung der Verordnung ergangen sind, und auf Entscheidungen, die nach diesem Termin ergangen sind, jedoch in Verfahren, die davor eingeleitet wurden.



GUT zu WISSEN

Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung

Derzeit werden Änderungen der Brüssel IIa-Verordnung diskutiert, die sich auf eine von der Europäischen Kommission durchgeführten Bestandsaufnahme der Funktionsweise der Verordnung stützen. Hinsichtlich der Bestimmungen zur Zuständigkeit in Ehesachen bleibt es nach dem aktuellen Vorschlag für eine Neufassung beim *status quo*.

Näheres finden Sie in dem Vorschlag für eine *VERORDNUNG DES RATES über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (KOM(2016) 411 endg.)* und der Begründung.

In unserem Fall liegt die internationale Zuständigkeit für die Ehescheidung nach Art. 3 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO bei dem polnischen Gericht.

Keiner der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten alternativen Zuständigkeitsgründe würde in unserem Fall die Zuständigkeit dem polnischen Gericht zuweisen:

- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 1 – Mitgliedstaat des derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten – Dieser Zuständigkeitsgrund ist in unserem Fall nicht anwendbar, da die Ehegatten in verschiedenen Staaten leben.
- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 2 – Mitgliedstaat des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen Aufenthalt hat – Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Parteien war nicht Polen, sondern Österreich.
- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 3 – Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners – Der Antragsgegner ist Martin, und er hat seinen Aufenthalt in Österreich.
- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 4 – Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Ehegatten im Fall eines gemeinsamen Antrags – Es wird kein

gemeinsamer Antrag gestellt, ob Edyta in unserem Fall einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Polen erlangt hat, muss nicht beantwortet werden.

- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 5 – Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers seit mindestens EINEM JAHR – unabhängig davon, ob Edyta in unserem Fall einen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Polen erlangt hat oder nicht (und wenn ja, wann), geht aus dem Sachverhalt eindeutig hervor, dass sie in keinem Fall seit mehr als einem Jahr einen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben kann, da sie erst am 15. Oktober 2016 dorthin gezogen ist, d. h. vor weniger als vier Monaten. Daher hilft uns diese Option in unserem Fall nicht weiter.
- Art. 3 Abs. 1 lit. a Gedankenstrich 6 – Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers seit mindestens einem halben Jahr, sofern der Antragsteller entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist (oder, im Fall Irlands und des Vereinigten Königreichs, dort sein „domicile“ hat) – Edyta besitzt die polnische Staatsangehörigkeit, kann jedoch unmöglich einen sechsmonatigen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben, siehe oben.

Art. 3 Abs. 1 lit. b Brüssel IIa-VO weist die Zuständigkeit in Ehescheidungssachen den Gerichten eines Mitgliedstaats zu, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen (oder, im Fall Irlands und des Vereinigten Königreichs, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben). In unserem Fall sind Edyta und Martin beide polnische Staatsangehörige.

Martins Freund argumentierte, dass Martins polnische Staatsangehörigkeit nicht seine effektive Staatsangehörigkeit sei. Martins effektive Staatsangehörigkeit ist die deutsche Staatsangehörigkeit, da er über viel engere Verbindungen zu dieser Staatsangehörigkeit verfügt. Martin ist in Deutschland aufgewachsen und hat niemals in Polen gelebt. Er spricht Deutsch, spricht jedoch kein Wort Polnisch.

Die Begünstigung einer Staatsangehörigkeit gegenüber einer anderen anhand bestimmter Kriterien, beispielsweise die engste Verbindung, ist eine Lösung, die nach dem Recht mancher Staaten im Falle der doppelten Staatsbürgerschaft zur Anwendung kommt. Der Text einer europäischen Verordnung ist jedoch autonom auszulegen, nicht nach einzelstaatlichem Recht. Ob bei der Anwendung der Brüssel IIa-VO auf Doppel- oder Mehrstaater die effektive Staatsbürgerschaft Vorrang vor der anderen hat, ist eine Frage, die dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt und durch den Gerichtshof in der Rechtssache *Hadadi* eindeutig verneint wurde, siehe unten.



EuGH – Urteil vom 16. Juli 2009 – *Laslo Hadadi (Hadady) gegen Csilla Marta Mesko (C-168/08)*

Zwei ungarische Staatsangehörige, die im Jahr 1979 in Ungarn die Ehe geschlossen hatten, waren 1980 nach Frankreich ausgewandert, wo sie seitdem ihren Aufenthalt hatten. 1985 erhielten sie die französische Staatsangehörigkeit. Herr Hadadi hatte am 23. Februar 2002 in Ungarn Klage auf Ehescheidung erhoben, Frau Hadadi hatte am 19. Februar 2003 in Frankreich Klage auf Ehescheidung erhoben. Nach dem Beitritt Ungarns zur EU am 1. Mai 2004, wurde die Ehe durch das ungarische Gericht am 4. Mai 2004 geschieden. Das mit der Ehescheidungsklage befasste französische Gericht erklärte die Klage für unzulässig. Die Cour d'appel de Paris (Frankreich) entschied auf das Rechtsmittel der (ehemaligen) Ehefrau gegen diesen Beschluss, dass das ungarische Ehescheidungsurteil in Frankreich nicht anerkannt werden könne. Herr Hadadi legte bei der Cour de Cassation gegen das Urteil Kassationsbeschwerde ein. Er rügte, dass die Cour d'appel die Anerkennung der ungarischen Entscheidung allein auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Brüssel IIa-VO zurückgewiesen habe, ohne Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung geprüft zu haben. Die Cour de Cassation legte dem EuGH die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor:

„1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. b [der Verordnung Nr. 2201/2003] dahin gehend auszulegen, dass, wenn die Ehegatten sowohl die Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts als auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, der Staatsangehörigkeit des Staates des angerufenen Gerichts der Vorrang einzuräumen ist?

2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist diese Bestimmung dahin gehend auszulegen, dass sie, wenn die Ehegatten jeweils die Staatsangehörigkeit beider Mitgliedstaaten besitzen, die effektivste der beiden betroffenen Staatsangehörigkeiten bezeichnet?

3. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Eröffnet diese Bestimmung den Ehegatten eine zusätzliche Wahlmöglichkeit in dem Sinne, dass es ihnen freisteht, ein Gericht des einen oder des anderen der beiden Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeiten sie besitzen, anzurufen?“

Der EuGH entschied, dass: *„wenn das Gericht des Anerkennungsmitgliedstaats [...] zu prüfen hat, ob das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats einer gerichtlichen Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, diese Bestimmung es dem Gericht des Anerkennungsmitgliedstaats verwehrt, die Ehegatten, die beide die Staatsangehörigkeit sowohl dieses Staates als auch des Ursprungsmitgliedstaats besitzen, allein als Staatsangehörige des Anerkennungsmitgliedstaats anzusehen. Vielmehr muss dieses Gericht berücksichtigen, dass die Ehegatten auch die Staatsangehörigkeit des Ursprungsmitgliedstaats besitzen und dessen Gerichte daher für die Entscheidung des Rechtsstreits hätten zuständig sein können.“* Der Gerichtshof stellte ferner klar, dass Ehegatten, die beide die Staatsangehörigkeiten derselben beiden Mitgliedstaaten besitzen *„die Wahl des Gerichts des Mitgliedstaats, das mit dem Rechtsstreit befasst werden soll“*, freisteht.



Vertiefende Informationen finden Sie unter anderem in den Schlussanträgen von Generalanwältin Kokott unter

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=73736&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=629978>.



Vertiefende Informationen zur Brüssel IIa-Verordnung finden Sie unter anderem in dem von der Europäischen Kommission im Jahr 2014 veröffentlichten *“Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung”*.

Frage 2: Ist das polnische Gericht in unserem Fall in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und gegenüber dem Kind zuständig?

Antwort 2 – Zuständigkeit in Unterhaltssachen

Die Zuständigkeit in Unterhaltssachen in EU-Mitgliedstaaten bestimmt sich gemäß der **Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen** (nachstehend: die **„EU-Unterhaltsverordnung“**).

EU-Unterhaltsverordnung

Sachlicher Anwendungsbereich. Die Verordnung *„findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen“*, siehe Art. 1 Abs. 1.

Der sachliche Anwendungsbereich wird in den Erwägungsgründen der Verordnung weiter klargestellt. Erwägungsgrund 11 betont die Absicht des Gesetzgebers, *„sämtliche“* Unterhaltspflichten zu erfassen, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen, um *„die Gleichbehandlung aller*

Unterhaltsberechtigten“ zu gewährleisten, und besagt, dass „für die Zwecke dieser Verordnung (...) der Begriff „Unterhaltspflicht“ autonom ausgelegt werden [sollte]“.

In den Erwägungsgründen 15 und 16 wird die universelle Anwendbarkeit der Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung hervorgehoben.

Räumlicher Anwendungsbereich. Die EU-Unterhaltsverordnung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch im Vereinigten Königreich und in Dänemark. Für Dänemark gilt die Verordnung jedoch nur partiell.



Bitte beachten Sie, dass der Wortlaut der Verordnung in dieser Hinsicht irreführend ist: Die Erwägungsgründe 47 und 48 besagen ausdrücklich, dass sich das Vereinigte Königreich und Dänemark nicht an der Anwendung der Verordnung beteiligen.

Obleich sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme der Verordnung beteiligte, was Erwägungsgrund 47 reflektiert, hat das **Vereinigte Königreich** die Verordnung jedoch angenommen und die Anwendung der Verordnung wurde durch einen Kommissionsbeschluss (Beschluss 2009/451/EG der Kommission vom 8. Juni 2009, ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 73) auf das Vereinigte Königreich ausgedehnt.

Dänemark teilte der Kommission mit Schreiben vom 14. Januar 2009 seine Entscheidung mit, die Inhalte der Unterhaltsverordnung insoweit umzusetzen, wie diese Verordnung die Brüssel I-Verordnung ergänzt (siehe ABl. L 149 vom 12.6.2009, S. 80); dies basierte auf einer parallelen, mit der Europäischen Gemeinschaft am 19. Oktober 2005 geschlossenen Vereinbarung, nach der Dänemark der Europäischen Kommission mitteilt, ob es den Inhalt von Änderungen der Brüssel I-Verordnung umsetzen wird oder nicht. Dies bedeutet, dass die Inhalte der *„Unterhaltsverordnung mit Ausnahme der Bestimmungen in Kapitel III und VII auf die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Dänemark Anwendung finden“*. Zudem sind die *„Bestimmungen des Art. 2 und in Kapitel IX“* der Unterhaltsverordnung *„jedoch nur insoweit anwendbar, als sie die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen und den Zugang zum Recht betreffen“* (siehe die Mitteilung Dänemarks).

Zeitlicher Anwendungsbereich. Die EU-Unterhaltsverordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten seit dem 18. Juni 2011. Die Übergangsbestimmungen der Unterhaltsverordnung sind aufgeführt in Art. 75 der Verordnung, geändert durch die Berichtigung (ABl. L 131 vom 18.5.2011, S. 26) und die Berichtigung (ABl. L 8 vom 12.1.2013, S. 19). Nach den Präzisierungen in Art. 75 Abs. 2 findet die Verordnung auf ab dem Datum ihrer Anwendbarkeit (d. h. ab dem 18. Juni 2011) eingeleitete Verfahren, gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche und ausgestellte öffentliche Urkunden Anwendung.

Sowohl der Kindesunterhalt als auch der Unterhalt zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung, siehe die nachstehende Übersicht. Weder der räumliche noch der zeitliche Anwendungsbereich stellen hier ein Problem dar. Das polnische Gericht wird somit seine Zuständigkeit in Unterhaltssachen nach der EU-Unterhaltsverordnung bestimmen.

Bei der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften der EU-Unterhaltsverordnung in unserem Fall sind insbesondere zwei Aspekte zu prüfen: ob Edyta und ihre Tochter ihren „**gewöhnlichen Aufenthalt**“ in Polen haben, und, falls diese Frage verneint wird, ob über den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und den Kindesunterhalt „**in der Nebensache**“ zu dem Ehescheidungsverfahren entschieden wird.

Lassen Sie uns mit einer schrittweisen Analyse der Zuständigkeitsvorschriften der EU-Unterhaltsverordnung beginnen. Im Gegensatz zur Brüssel IIa-Verordnung gestattet die EU-Unterhaltsverordnung eine Gerichtsstandsvereinbarung, siehe Art. 4 der EU-Unterhaltsverordnung. Da die gewählte Zuständigkeit, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, als „ausschließlich“ zu betrachten ist (siehe Art. 4 Abs. 1), empfiehlt es sich, die Prüfung der Zuständigkeit in Unterhaltsfragen stets mit der Abwägung zu beginnen, ob von den Parteien eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde. In unserem Fall wurde keine solche Wahl getroffen. Mangels einer Gerichtsstandsvereinbarung ist als nächste Bestimmung Art. 3 der Verordnung zu prüfen. Nur wenn uns diese Vorschrift keinen Zuständigkeitsgrund liefert, sind Art. 5 und schließlich Art. 6 und 7 zu prüfen.

„Gewöhnlicher Aufenthalt“, Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung

Die Zuständigkeitsgründe nach Art. 3 der EU-Unterhaltsverordnung sind alternative Zuständigkeitsgründe. Der Antragsteller kann somit wählen, welcher zur Anwendung kommen soll. Das Gericht in Krakau, Polen, das von Edyta angerufen wurde, könnte nach Art. 3 Lit. b der EU-Verordnung in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und gegenüber dem Kind zuständig sein. Dies würde jedoch voraussetzen, dass Edyta (die Berechtigte in Bezug auf den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten) und ihre Tochter Irina (die Berechtigte in Bezug auf den Kindesunterhalt) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk Krakau in Polen haben.

Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, d. h. in unserem Fall des Krakauer Gerichts, zu bestimmen, wo der gewöhnliche Aufenthalt der betreffenden Person(en) liegt. Bei der anzuwendenden Prüfung handelt es sich allerdings um eine „europäische Prüfung“. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist autonom auszulegen, siehe Kasten unten.

Der EuGH hat sich mit dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Kontext von Art. 8 Brüssel IIa-VO befasst, jedoch noch nicht im Kontext von Art. 3 lit. b der EU-Unterhaltsverordnung. Wie der EuGH in der Rechtssache A (C-523/07) explizit ausführte, kann die Rechtsprechung nicht unmittelbar auf andere Rechtsgebiete übertragen werden.

Allerdings kann zumindest in Bezug auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ für die Erlangung von Kindesunterhalt nach der EU-Verordnung argumentiert werden, dass es sich noch um „dasselbe Gebiet“ des Unionsrechts handelt, nämlich das „Kinderschutzrecht“. Die Zuweisung der Zuständigkeit an das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten folgt gemäß Art. 8 Brüssel IIa-VO dem Gedanken der räumlichen Nähe zu dem Kind. Dieselbe Prüfung hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts sollte folglich zur Anwendung kommen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes nach Art. 3 lit. b der EU-Unterhaltsverordnung bestimmt wird. Es kann weiter argumentiert werden, dass auch für andere berechnete Personen als Kinder die

Anwendung derselben Prüfung hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts sinnvoll ist, da das Motiv hinter der Zuständigkeitsvorschrift nach Art. 3 Abs. 1 Lit. c der EU-Unterhaltsverordnung der Schutz der bzw. jeder berechtigten Person ist, indem sichergestellt wird, dass sie ein Gericht in „räumlicher Nähe“ anrufen kann. Näheres zu den vom EuGH zur Bestimmung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ verwendeten Faktoren finden Sie im nachstehenden Kasten.

In unserem Fall wird sich das polnische Gericht eingehender mit dem Sachverhalt befassen müssen. Nach dem, was wir über den Sachverhalt wissen, ist es denkbar, dass Mutter und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen begründet haben. Mutter und Kind leben seit etwa vier Monaten in Polen; Edyta hat dort einen neuen Arbeitsplatz gefunden; Irina besucht den Kindergarten; beide besitzen die polnische Staatsangehörigkeit und sprechen Polnisch; sie leben bei den Großeltern mütterlicherseits. Ein gewisses Maß an Integration in ein soziales und familiäres Umfeld scheint gegeben zu sein. Auch wenn Edyta den Umzug nach Polen ursprünglich nur als Übergangslösung betrachtete, könnten der neue Arbeitsplatz und Irinas Kindergartenplatz deutlich machen, dass Edydas beabsichtigt, sich dauerhaft in Polen niederzulassen. Als sie München verließ, scheint Edyta ihren Mietvertrag gekündigt zu haben, und es gab keine konkreten Pläne für eine Rückkehr nach München in unmittelbarer Zukunft.



Es ist zu betonen, dass der Sachverhalt unseres Falles keine internationale Kindesentführung vermuten lässt. Die besonderen Bestimmungen für Fälle von Kindesentführung spielen daher in unserem Falle keine Rolle.



GUT zu WISSEN

Gewöhnlicher Aufenthalt

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist ein Anknüpfungspunkt, der ursprünglich von der Haager Konferenz gebraucht wurde und in zunehmendem Maße auch in den Rechtsvorschriften der EU verwendet wird. Im Gegensatz zu dem Anknüpfungspunkt „Staatsangehörigkeit“ hat er den Vorteil, dass er eine räumliche Nähe zum Leben der betreffenden Person gewährleistet und die nötige Flexibilität im Falle eines Wechsels des „Heimatlandes“ bietet. Leider ist die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person in vielen Fällen viel schwieriger als die Bestimmung der Staatsangehörigkeit/en dieser Person. Weder die aktuellen Haager Übereinkommen zum Familienrecht, die den Anknüpfungspunkt „gewöhnlicher Aufenthalt“ verwenden, noch die EU-Verordnungen, die diesen Anknüpfungspunkt verwenden, enthalten eine Definition dieses Begriffs. Der Verzicht auf eine Begriffsbestimmung soll Flexibilität bei der Auslegung der Umstände des Einzelfalles ermöglichen.

In seinem Bestreben um Wahrung der autonomen Auslegung der Texte des Unionsrechts hat der EuGH in den vergangenen Jahren umfangreiche richtungweisende Rechtsprechung zum Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ entwickelt, siehe Kasten unten.



Rechtsprechung des EuGH – Gewöhnlicher Aufenthalt

Der erste äußerst wichtige Grundsatz, der bei der Befassung mit diesem Begriff zu beachten ist, lautet: **„Die Rechtsprechung des Gerichtshofs [EuGH] zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts in [anderen] Bereichen des Rechts der Europäischen Union [...] kann nicht unmittelbar“ [auf andere Bereiche übertragen werden].**

Siehe unter anderem Rechtssache A (C-523/07), Entscheidung vom 2. April 2009, Randnr. 36.

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen sehr detaillierte Faktoren dargelegt, die bei der Bestimmung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ eines Kindes im Kontext von **Art. 8 Brüssel IIa-VO** helfen:



EuGH – Urteil vom 2. April 2009 – *Rechtssache A (C-523/07)*

Der EuGH führte aus, dass im Kontext von Art. 8 Brüssel IIa-VO unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ eines Kindes [...] *der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.*“ (Randnr. 44)

Der Gerichtshof präziserte: „Neben der körperlichen Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat sind andere **Faktoren** heranzuziehen, die **belegen können**, dass es sich nicht nur um eine vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit handelt ...“ (Randnr. 38) und legte weiter dar, dass „die **Absicht der Eltern, sich mit dem Kind dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, die sich in bestimmten äußeren Umständen, wie in dem Erwerb oder der Anmietung einer Wohnung im Zuzugsstaat, manifestiert, ein Indiz für die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts sein [kann]**“. (Randnr. 40)



EuGH – Urteil vom 22. Dezember 2010 – *Mercredi gegen Chaffe (C-497/10 PPU)*

Der EuGH wiederholte die in *A (C-523/07)* aufgeführten Kriterien und fügte hinzu, dass „zur Unterscheidung des gewöhnlichen Aufenthalts von einer bloßen vorübergehenden Anwesenheit festzustellen [ist], dass der gewöhnliche Aufenthalt **grundsätzlich von gewisser Dauer sein muss, damit ihm ausreichende Beständigkeit innewohnt**. Die Verordnung sieht allerdings keine Mindestdauer vor. Maßgebend für die Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts in den Aufnahmestaat ist nämlich **vor allem der Wille des Betroffenen, dort den ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Interessen in der Absicht zu begründen**, ihm Beständigkeit zu verleihen. **Die Dauer eines Aufenthalts kann daher nur als Indiz im Rahmen der Beurteilung seiner Beständigkeit dienen** [...]“. (Randnr. 51) Der Gerichtshof betonte weiter die Bedeutung der Berücksichtigung der **je nach Alter des Kindes** unterschiedlichen Faktoren, die das soziale und familiäre Umfeld ausmachen (Randnr. 53), und erklärte, dass ein Säugling „**zwangsläufig das soziale und familiäre Umfeld des Personenkreises, auf den er angewiesen ist, teilt**. Wird, wie im Ausgangsverfahren, der Säugling tatsächlich von seiner Mutter betreut, ist folglich deren Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld zu beurteilen. Dabei können die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Kriterien, etwa die Gründe für den Umzug der Kindesmutter in einen anderen Mitgliedstaat, ihre Sprachkenntnisse oder ihre räumliche und familiäre Herkunft, eine Rolle spielen.“



EuGH – Urteil vom 9. Oktober 2014 – *C. gegen M. (C-376/14 PPU)*

Nach einem französischen Scheidungsurteil zog die britische Mutter mit dem vierjährigen Kind im Juli 2012 von Frankreich nach Irland. Das Urteil erlaubte der Mutter ausdrücklich, „sich mit dem Kind in Irland aufzuhalten“, es wurde jedoch in der Folge durch das französische Urteil vom 3. März 2013 auf Antrag des französischen Vaters, der die Rückkehr des Kindes nach Frankreich begehrte, aufgehoben. Es stellte sich die Frage, ob das Kind trotz der Tatsache, dass die Entscheidung, die der Mutter den Umzug gestattete, vorläufig war, einen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland erlangen konnte.

Der Generalanwalt führte aus: „**Dass im Ursprungsstaat noch ein Sorgerechtsverfahren anhängig ist, ändert** [nichts an der Feststellung, dass ein Kind, das rechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat gezogen ist, grundsätzlich einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erlangen kann], **da der gewöhnliche Aufenthalt ein im tatsächlichen Sinne zu verstehender Begriff ist, für den es nicht darauf ankommt, ob ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder nicht.**“

Der EuGH entschied jedoch, dass das nationale Gericht im Zuge einer Beurteilung aller besonderen Umstände des Einzelfalls, um den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zum Zeitpunkt des behaupteten widerrechtlichen Zurückhaltens zu bestimmen, „**zu berücksichtigen [hat], dass die die Verbringung gestattende Gerichtsentscheidung“ nur vorläufig vollstreckbar „und mit einem Rechtsmittel angefochten war“.**

Da ohne weitere Beschäftigung mit dem Sachverhalt schwierig festgestellt werden kann, ob das polnische Gericht zu der Schlussfolgerung gelangen würde, dass Mutter und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen erlangt haben, sollten auch andere Zuständigkeitsgründe geprüft werden.

„Nebensache“, Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung

Da das polnische Gericht in der Scheidungssache zuständig ist, verleiht Art. 3 Lit. c der EU-Unterhaltsverordnung diesem Gericht auch die Zuständigkeit für Unterhaltsfragen, wenn „*in der Nebensache*“ zu dem Ehescheidungsverfahren „*über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien*“. Letztgenannte Bestimmung ist in unserem Fall nicht relevant, weil sich die Zuständigkeit für die Ehescheidung aus der Staatsangehörigkeit **beider** Parteien herleitete (Art. 3 Abs. 1 Lit. b) Brüssel IIa-VO).



EuGH – Urteil vom 16. Juli 2015 – A. gegen B. (C-184/14)

Die Ehegatten A und B sowie ihre zwei minderjährigen Kinder (alle italienische Staatsangehörige) hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in London, Vereinigtes Königreich. A erhob Trennungsklage in Italien und versuchte auch, eine Entscheidung des italienischen Gerichts über die elterliche Verantwortung sowie den Unterhalt zwischen Ehegatten und den Kindesunterhalt zu erwirken. B bestritt die Zuständigkeit für die elterliche Verantwortung und den Kindesunterhalt. Das italienische Gericht erklärte sich in Fragen der elterlichen Verantwortung nach Brüssel IIa-VO für unzuständig, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in London hatten. Das Gericht wies auch die Zuständigkeit für den Kindesunterhalt zurück, da diese Sache zum Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 3 Buchst. d der EU-Unterhaltsverordnung „akzessorisch“ sei. Der Kassationsgerichtshof, bei dem A Beschwerde einlegte und geltend machte, dass das italienische Gericht nach Art. 3 Lit. c der EU-Unterhaltsverordnung auch für den Kindesunterhalt zuständig sei, legte dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH stellte klar, dass es „*jedoch nicht den Gerichten der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden kann, die Bedeutung des [...] in Art. 3 Buchst. c und Art. 3 Buchst. d] enthaltenen Begriffs „Nebensache“ nach dem jeweiligen nationalen Recht zu beurteilen*“ (Randnr. 30) und betonte, dass der „*Begriff (...) in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss*“ (Randnr. 31)

Auch wenn bei der Beschäftigung mit der Argumentation des EuGH eine eindeutige Tendenz des Gerichtshofs erkennbar ist, Kindesunterhalt nur als Nebensache zu Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu betrachten, ließ es der Gerichtshof offen, ob ein Antrag auf Kindesunterhalt eine Nebensache zu einem Ehescheidungsverfahren im Sinne von Art. 3 Lit. c der EU-Unterhaltsverordnung sein könnte. Der Gerichtshof entschied über diese Frage in der besonderen Situation, dass zwei verschiedene Gerichte befasst waren, eines mit dem Ehescheidungsverfahren und eines mit dem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. Der Gerichtshof entschied, dass in einer solchen Situation „**ein Antrag auf Unterhaltsleistung [für ein Kind] nicht gleichzeitig als akzessorisch zum Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung im Sinne von Art. 3 Buchst. d der genannten Verordnung und zum Verfahren in Bezug auf den Personenstand im**

Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung angesehen werden kann. Der Antrag kann als akzessorisch nur zum Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung angesehen werden.

Die Frage lautet, ob der Unterhalt für Ehegatten/frühere Ehegatten und der Kindesunterhalt „Nebensachen“ zu dem Ehescheidungsverfahren sind. Wie der EuGH klarstellte, muss der Begriff „Nebensache“ in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten, siehe Rechtssache A. gegen B. (C-184/14) weiter oben.

Unterhalt für Ehegatten/frühere Ehegatten ist zweifelsohne eine Nebensache zu einem Ehescheidungsverfahren. Aber wie ist dies beim Kindesunterhalt? In der Rechtssache A. gegen B. (C-184/14) hatte sich der EuGH mit der Situation zu befassen, dass ein Gericht (in Italien) für die Ehescheidung zuständig war und dass ein anderes Gericht (im Vereinigten Königreich, wo die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten) für die elterliche Verantwortung zuständig war. In dieser Situation erklärte der EuGH, dass der Kindesunterhalt nur eine Nebensache zu dem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sein kann. Der EuGH verwies darauf, dass die Brüssel IIa-Verordnung zwischen der Zuständigkeit in Ehescheidungsverfahren und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung unterscheidet, und hob die Bedeutung hervor, die dem Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthalts für die elterliche Verantwortung im Hinblick auf das Kindeswohl beigemessen wird.

Der Sachverhalt unseres Falles unterscheidet sich insofern von demjenigen in der Rechtssache A. gegen B. (C-184/14), als kein Gericht mit einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung befasst wurde. In unserem Fall wünscht keine der Parteien eine Entscheidung über die Frage der elterlichen Verantwortung; in Anbetracht der wenigen Fakten, die uns vorliegen, wäre es zudem unwahrscheinlich, dass das Gericht eines anderen Staates mit einem solchen Verfahren befasst würde.

Können wir das Verfahren betreffend den Kindesunterhalt als Nebensache zu dem Ehescheidungsverfahren betrachten, wenn dieses Verfahren im Staat, in dem das Kind anwesend ist, angestrengt wird und kein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung in einem anderen Staat anhängig ist? (Offenkundig könnte, wenn das Kind bereits eindeutig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Polen erlangt hätte, einfach Art. 3 lit. b der Unterhaltsverordnung als Zuständigkeitsgrund für das Krakauer Gericht zur Anwendung kommen.) Die Antwort auf diese Frage ist unklar. Es ließen sich Argumente für eine Bejahung der Frage finden.

Wenn wir die Antwort auf Frage 2 zusammenfassen, ist festzustellen, dass das Krakauer Gericht in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten eindeutig zuständig ist. Dies lässt sich aus Art. 3 lit. b der EU-Unterhaltsverordnung herleiten, falls das polnische Gericht zu der Auffassung gelangt, dass Edyta ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatte. Ist dies nicht der Fall, lässt sich die Zuständigkeit aus Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung herleiten, da der Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten eine Nebensache zu dem Ehescheidungsverfahren ist, mit dem das polnische Gericht befasst ist.



GUT zu WISSEN

Wichtiger Unterschied zwischen den Zuständigkeitsvorschriften der EU-Unterhaltsverordnung und denjenigen der Brüssel IIa-Verordnung:

Die letztgenannten Vorschriften sind klassische Vorschriften über die internationale Zuständigkeit. Dies bedeutet, dass nur geregelt wird, dass die Gerichte eines bestimmten Staates zuständig sind, während die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit, d. h. welches örtlich zuständige Gericht innerhalb dieses Staates mit der Sache befasst wird, dem nationalen Verfahrensrecht überlassen

bleibt. Die EU-Unterhaltsverordnung regelt beides, sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit.

Vergleichen Sie den genauen Wortlaut: Art. 3 lit. a und b der EU-Unterhaltsverordnung besagen: „das *GERICHT des ORTES, an dem der... / die ... seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat*“. Art. 3 Brüssel IIa-VO lautet „*sind die GERICHTE des Mitgliedstaats zuständig, a) in dessen Hoheitsgebiet...*“.

In Bezug auf den Kindesunterhalt ist die Situation weniger eindeutig. Sollte das polnische Gericht der Auffassung sein, dass Irina ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen hatte, lässt sich die Zuständigkeit aus Art. 3 Lit. b der EU-Unterhaltsverordnung herleiten. Anderenfalls könnte wohl Art. 3 Lit. c der EU-Unterhaltsverordnung als Grundlage für die Zuständigkeit herangezogen werden.



EuGH – Urteil vom 18. Dezember 2014 - *Verbundene Rechtssachen Sanders gegen Verhaegen (C-400/13) und Huber gegen Huber (C-408/13)*

Mit der Auslegung von Art. 3 Buchstabe b der EU-Unterhaltsverordnung hat sich der EuGH bereits in den *Verbundenen Rechtssachen Sanders gegen Verhaegen (C-400/13) und Huber gegen Huber (C-408/13)* befasst. Zwei deutsche Gerichte hatten um eine Vorabentscheidung ersucht betreffend die Auslegung von Art. 3 Buchstabe c und betreffend die Frage, ob die Bestimmung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die eine Zuständigkeitskonzentration bei einem anderen erstinstanzlichen Gericht als dem Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten vorsieht.

Deutschland hat ein Durchführungsgesetz, dem zufolge die erstinstanzliche Zuständigkeit in grenzüberschreitenden Unterhaltssachen bei dem erstinstanzlichen Gericht am Sitz des Berufungsgerichts konzentriert wird, was bedeutet, dass das normale erstinstanzliche Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners/Berechtigten dem Durchführungsgesetz zufolge nicht zuständig ist. Das Ziel dieser Bestimmung war die Konzentration der Zuständigkeit bei mehreren Gerichten, die auf grenzüberschreitende Unterhaltssachen spezialisiert sind.

Der EuGH entschied, dass „*Art. 3 Buchstabe b [...] dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht [...], es sei denn, diese Regelung trägt zur Verwirklichung des Ziels einer ordnungsgemäßen Rechtspflege bei und schützt die Interessen der Unterhaltsberechtigten, indem sie zugleich eine effektive Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen begünstigt, was zu prüfen jedoch Sache der vorlegenden Gerichte ist.*“

 Vertiefende Informationen finden Sie unter anderem in den Schlussanträgen von Generalanwalt Jääskinen unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=157397&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=82267>.

Frage 3: Angenommen, Edyta hätte nicht das polnische Gericht angerufen, wäre dann das österreichische Gericht in Fragen der Ehescheidung sowie der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten und gegenüber dem Kind zuständig?

Antwort:

Angenommen, das polnische Gericht wäre nicht angerufen worden, dann wäre das österreichische Gericht in der Ehescheidungssache nach Art. 3 lit. a Gedankenstrich 5 Brüssel IIa-VO zuständig. Es wäre nach Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung auch in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten zuständig. Hinsichtlich der Zuständigkeit in Fragen des

Kindesunterhalts müsste erneut das Verständnis des Begriffs „Nebensache“ im Sinne von Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung erörtert werden. Hier hat der Sachverhalt jedoch insofern mehr Ähnlichkeit mit der durch den EuGH bezogen auf Art. 3 lit. c und Art. 3 lit. d entschiedenen Fallgestaltung, weil das Ehescheidungsverfahren an einem von dem gewöhnlichen Aufenthalt und der Anwesenheit des Kindes entfernten Ort angestrengt wird. Dies kann von den Teilnehmer erörtert werden.



Jüngere Rechtsprechung unter anderem zur Zuständigkeit in Unterhaltssachen im Kontext der EU-Unterhaltsverordnung:

EuGH – Urteil vom 15. Februar 2015 – W. gegen X. (C-499/15)

Frage 4: Wie wird das österreichische Gericht, das von Edytas Rechtsanwalt über die Tatsache in Kenntnis gesetzt wird, dass am 2. Februar das polnische Gericht angerufen wurde, in der Sache vorgehen?

Antwort:

Art. 19 Abs. 1 Brüssel IIa-VO besagt: *„Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.“*. Das österreichische Gericht muss somit sein Verfahren aussetzen, bis das polnische Gericht seine Zuständigkeit geprüft hat. Art. 19 Abs. 3 Brüssel IIa-VO besagt: *„Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig“*. Demzufolge wird sich das österreichische Gericht, nachdem sich das polnische Gericht für zuständig erklärt hat, in der Ehescheidungssache für unzuständig erklären.

Die Unterhaltssache, die ebenfalls vor dem österreichischen Gericht angestrengt wurde, „teilt das Schicksal“ der Ehescheidungssache, da (siehe Antwort 3 oben) der einzige Zuständigkeitsgrund, der hier vorgebracht werden könnte, Art. 3 lit. c der EU-Unterhaltsverordnung ist. In Anbetracht der fehlenden Zuständigkeit in der Ehescheidungssache ist Art. 3 lit. c nicht mehr relevant.

Hätte allerdings in unserem Fall ein unabhängiger Zuständigkeitsgrund vorgelegen, wäre die Rechtshängigkeitsbestimmung nach Art. 12 der EU-Unterhaltsverordnung zum Tragen gekommen, deren Wortlaut mit demjenigen von Art. 19 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 Brüssel IIa-VO fast identisch ist. Dies bedeutet, dass genau derselbe Mechanismus, der oben für die Bestimmung der Zuständigkeit in der Ehescheidungssache beschrieben wurde, zur Anwendung käme.



Rechtsprechung zur „Rechtshängigkeit“ im Kontext der Brüssel IIa-Verordnung:

EuGH – Urteil vom 5. Oktober 2015 – A gegen B (C-489/14)

Französische Ehegatten, Eltern von zwei Kindern, die jahrelang ihren Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatten, trennten sich im Jahr 2010. Der Ehemann leitete in Frankreich ein Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ein, die Ehefrau reichte im Vereinigten Königreich Scheidungsklage ein.

Frage 5: Angenommen, das polnische Gericht sei für die Ehescheidung zuständig, welche Vorschriften kämen zur Bestimmung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts zur Anwendung?

Antwort:

Seit 2012 ist eine neue Verordnung für das in Ehescheidungssachen anzuwendende Recht maßgeblich: die *Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts* (nachstehend „die **Rom III-Verordnung**“). Diese Verordnung ist jedoch nicht in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Da hinsichtlich der Annahme des Rechtsakts keine Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten erzielt werden konnte, wurde die „verstärkte Zusammenarbeit“ als zweitbeste Option zur Einführung von Vorschriften zum anwendbaren Recht in Ehescheidungssachen in Europa gewählt. Eine verstärkte Zusammenarbeit ist möglich, wenn mindestens neun EU-Mitgliedstaaten der Umsetzung der Maßnahme zustimmen. Die anderen EU-Mitgliedstaaten können sich, im Einklang mit Art. 331 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen.

Die EU-Mitgliedstaaten, die sich ursprünglich an der verstärkten Zusammenarbeit nach Rom III beteiligten, waren die folgenden 14 Staaten: **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Litauen, Griechenland und Estland** traten der verstärkten Zusammenarbeit später bei. Näheres dazu finden Sie in dem nachstehenden Kasten zum sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung.

Polen ist durch diese Verordnung nicht gebunden. Das polnische Gericht wird somit das auf die Ehescheidungssache anzuwendende Recht in Übereinstimmung mit seinen autonomen Vorschriften des internationalen Privatrechts bestimmen.

Die Rom III-Verordnung

Sachlicher Anwendungsbereich. Nach Art. 1 Abs. 1 gilt die Verordnung „für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen“. In Art. 1 Abs. 2 wird weiter klargestellt, dass die Verordnung für Fragen wie die folgenden gilt: „das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe“, „die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe“ und Unterhaltspflichten.

Räumlicher Anwendungsbereich. Die Gerichte aller an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Bestimmung des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts die Rom III-Verordnung zugrunde zu legen.

Die EU-Mitgliedstaaten, die sich ursprünglich an der verstärkten Zusammenarbeit nach Rom III beteiligten, waren die folgenden 14 Staaten: **Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn**. Die folgenden drei Staaten haben sich inzwischen der verstärkten Zusammenarbeit angeschlossen: **Litauen** (siehe Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. November 2012); **Griechenland** (siehe Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2014); **Estland** (siehe Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. August 2016).

Hinzuweisen ist auf die „*universelle Anwendbarkeit*“ der Vorschriften zum anzuwendenden Recht nach der Verordnung: Art. 4 der Verordnung besagt: „*Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats ist.*“.

Zeitlicher Anwendungsbereich. Die Verordnung gilt seit dem 21. Juni 2012 in den ursprünglich 14 teilnehmenden Staaten.

Art. 18 Abs. 1 besagt: „*Diese Verordnung gilt nur für gerichtliche Verfahren und für Vereinbarungen nach Art. 5, die ab dem 21. Juni 2012 eingeleitet beziehungsweise geschlossen wurden. Eine Rechtswahlvereinbarung, die vor dem 21. Juni 2012 geschlossen wurde, ist ebenfalls wirksam, sofern sie die Voraussetzungen nach den Art.n 6 und 7 erfüllt.*“ Art. 18 Abs. 2 besagt ferner: „*Diese Verordnung lässt Rechtswahlvereinbarungen unberührt, die nach dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats geschlossen wurden, dessen Gerichtsbarkeit vor dem 21. Juni 2012 angerufen wurde.*“

Für Staaten, die sich der verstärkten Zusammenarbeit in einer späteren Phase anschließen, wird der Beginn der Anwendung durch den einschlägigen Beschluss der Kommission bestimmt (anwendbar für Litauen seit dem 22. Mai 2014; anwendbar für Griechenland seit dem 29. Juli 2015; anwendbar für Estland seit dem 11. Februar 2018).



GUT zu WISSEN

Anwendbarkeit der Rom III-Verordnung auf eine Privatscheidung?

Das Oberlandesgericht München hat am 29.6.2016 um eine Vorabentscheidung zur Anwendbarkeit der Rom III-Verordnung auf eine Privatscheidung ersucht.

Ein erstes Vorabentscheidungsersuchen dieses Gerichts war zurückgewiesen worden. Das Ersuchen bezog sich auf die Anerkennung einer in einem Drittstaat ausgesprochenen Privatscheidung. Der EuGH führte aus, dass die Sache nicht unter Unionsrecht falle, und prüfte, ob er nichtsdestoweniger für die Beantwortung der Vorlagefrage zuständig sei. Er erklärte unter anderem, dass eine Auslegung „*von Bestimmungen des Unionsrechts durch [den Gerichtshof] in Sachverhalten, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen, gerechtfertigt ist, wenn diese Bestimmungen vom nationalen Recht unmittelbar und unbedingt für anwendbar auf solche Sachverhalte erklärt worden sind, um zu gewährleisten, dass diese Sachverhalte und die durch das Unionsrecht geregelten Sachverhalte gleichbehandelt werden*“. Der EuGH machte jedoch deutlich, dass es Aufgabe des nationalen Gerichts ist, hinreichend präzise Angaben in Bezug auf derartige besondere Sachverhalte zu machen. Da solche Angaben in dem Ersuchen fehlten, erklärte sich der EuGH für unzuständig, siehe den Beschluss des Gerichtshofs in der *Rechtssache Sahyouni gegen Mamisch (C-281/15)*.

Frage 6: Angenommen, das österreichische Gericht wäre in unserem Fall für die Ehescheidung zuständig, würde das österreichische Gericht dann zur Bestimmung des auf die Ehescheidung anwendbaren Rechts dieselben Vorschriften anwenden? Das Recht welchen Staates würde das österreichische Gericht auf die Ehescheidung anwenden?

Antwort:

Die Rom III-Verordnung gilt für Österreich seit dem 21. Juni 2012. Das österreichische Gericht würde somit das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht in Übereinstimmung mit dieser

Verordnung bestimmen. Die Sache fällt eindeutig in den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Insbesondere hat die Tatsache, dass die Sache eine Verbindung zu einem nicht durch die Verordnung gebundenen Mitgliedstaat aufweist, keine Auswirkung auf deren Anwendung in einem durch den Rechtsakt gebundenen Staat.

Mangels einer Rechtswahl ist in unserem Fall Art. 8 der Rom III-Verordnung maßgeblich für die Bestimmung des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts. Es ist hervorzuheben, dass die in Art. 8 genannten Rechtsordnungen keine Alternativen, sondern eine Kaskade bilden. Die in Art. 8 aufgeführten Anknüpfungspunkte müssen demzufolge nacheinander geprüft werden. In unserem Fall sind die Bedingungen von Art. 8 lit. a nicht erfüllt: Die Ehegatten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in dem Staat. Dasselbe gilt für Art. 8 lit. b: Der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt (in Österreich) endete im Jahr 2014, d. h. mehr als ein Jahr zuvor. Art. 8 Lit. c ist in unserem Fall die für die Bestimmung des auf die Ehescheidung anzuwendenden Rechts relevante Bestimmung: das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen. Dies ist in unserem Fall das polnische Recht, da beide Ehegatten die polnische Staatsangehörigkeit besitzen.

Frage 7: Angenommen, das polnische Gericht ist in unserem Fall für die Unterhaltsfragen zuständig, welche Vorschriften würde das Gericht dann zur Bestimmung des anwendbaren Rechts anwenden, und das Recht welchen Staates wäre nach diesen Vorschriften in unserem Fall anwendbar auf
a) den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten
b) den Kindesunterhalt?

Zur Beantwortung der Fragen 7 und 8 ist davon auszugehen, dass Mutter und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Polen haben.

Antwort:

Art. 15 der EU-Unterhaltsverordnung besagt: *„Das auf Unterhaltungspflichten anwendbare Recht bestimmt sich für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht (nachstehend „Haager Protokoll von 2007“ genannt) gebunden sind, nach jenem Protokoll.“*

Hier liegt eine ganz besondere Situation vor. Eine EU-Verordnung macht ein Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, das Haager Protokoll von 2007, unmittelbar anwendbar als Teil des Unionsrechts. Der Grund für diesen ungewöhnlichen Schritt besteht darin, dass die EU die Bestimmung neuer, einheitlicher Vorschriften zum anwendbaren Recht in internationalen Unterhaltssachen, die in dem Haager Protokoll erfolgt ist, unterstützen wollte. Eine Wiederholung der Vorschriften im Text der EU-Verordnung hätte, auch wenn dies mit exakt demselben Wortlaut geschehen wäre, die neuen Haager Vorschriften aushöhlen können und wäre damit kontraproduktiv gewesen. Die Anwendung derselben Vorschriften zum anwendbaren Recht innerhalb und außerhalb Europas lässt auf eine gemeinsam entwickelte Rechtsprechung und Auslegung dieser Vorschriften hoffen, was für Rechtssicherheit bei der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sorgen wird.

Wie die Formulierung von Art. 15 der EU-Unterhaltsverordnung vermuten lässt, sind (derzeit) nicht alle EU-Mitgliedstaaten durch das Haager Protokoll gebunden: Die EU trat dem Haager Protokoll ohne Dänemark und das Vereinigte Königreich bei.

Das Haager Protokoll von 2007

Sachlicher Anwendungsbereich. Nach Art. 1 Abs. 1 bestimmt das Haager Protokoll von 2007 *„das auf solche Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind, ungeachtet des Zivilstands seiner Eltern“*. Der sehr weit gefasste sachliche Anwendungsbereich entspricht demjenigen der EU-Unterhaltsverordnung.

Räumlicher Anwendungsbereich. Dem Haager Protokoll von 2007 sind bis heute (Februar 2017) ein Staat, Serbien (durch Ratifizierung), und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die EU (durch Genehmigung), beigetreten. Die EU ist jedoch ohne Dänemark und das Vereinigte Königreich beigetreten, die demzufolge durch das Protokoll nicht gebunden sind, siehe hierzu die Erklärung der Europäischen Union anlässlich des Beitritts zu dem Protokoll, die Folgendes besagt: *„Für die Zwecke dieser Erklärung versteht sich die Europäische Gemeinschaft ohne Dänemark nach Maßgabe der Art. 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks sowie ohne das Vereinigte Königreich nach Maßgabe der Art. 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands.“*, abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter *„www.hcch.net“*.

Infolgedessen sind derzeit 27 Staaten (26 EU-Mitgliedstaaten und Serbien) durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden.

Hinzuweisen ist auf die *„universelle Anwendbarkeit“* der geltenden Vorschriften zum anwendbaren Recht: Nach Art. 2 des Protokolls ist *„[d]ieses Protokoll (...) auch anzuwenden, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist.“*

Zeitlicher Anwendungsbereich. Das Haager Protokoll von 2007 trat am 1. August 2013 in Kraft. Das Protokoll wurde jedoch seit dem 18. Juni 2011 innerhalb der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs) vorläufig angewandt. Die Europäische Union traf diese ungewöhnliche Entscheidung, um die Anwendung der Unterhaltsverordnung nicht hinauszuzögern, deren Inkrafttreten (siehe Art. 76 der Verordnung) von der Anwendbarkeit des Haager Protokolls von 2007 abhing (siehe die Erklärung der EU, abrufbar auf der Website der Haager Konferenz unter *„www.hcch.net“*).

Laut der Übergangsbestimmung in Art. 22 des Protokolls findet das Protokoll *„keine Anwendung auf Unterhalt, der in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls in diesem Staat verlangt wird.“*

Unser Fall fällt eindeutig in den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Haager Protokolls von 2007. Das polnische Gericht wird daher das auf Unterhaltssachen anzuwendende Recht im Einklang mit Art. 15 der EU-Unterhaltsverordnung in Verbindung mit dem Haager Protokoll von 2007 bestimmen.

a) Unterhalt zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten

Für die Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten gilt die allgemeine Vorschrift nach Art. 3 des Haager Protokolls, das heißt, *„für Unterhaltspflichten [ist] das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat“*. In Anbetracht der Tatsache, dass Edyta ihren gewöhnlichen Aufenthalt (siehe Klarstellung in Frage 7) in Polen hat, wäre polnisches Recht anwendbar.

Für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten sieht das Protokoll jedoch in Art. 5 eine weitere Option vor: Ein Ehegatte kann sich gegen die Anwendung der allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 des Protokolls wenden, wenn *„das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, zu der betreffenden Ehe eine engere Verbindung aufweist. In diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden“*. Ob die Ehe eine engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates aufweist, ist eine Frage, die im jeweiligen Einzelfall eingehend geprüft werden muss.



Bitte beachten Sie, dass es keine Leitlinien des EuGH zur Auslegung des Begriffs „engere Verbindung“ im familienrechtlichen Kontext gibt. Eine Hilfe bei der Auslegung des Wortlauts des Haager Protokolls von 2007 ist der Erläuternde Bericht, siehe nachstehender Kasten.



GUT zu WISSEN

Jedes Haager Übereinkommen (sowie das Haager Protokoll) wird von einem Erläuternden Bericht begleitet, der Informationen dazu vermittelt, welche Bedeutung die diplomatischen Vertreter der Staaten, die das jeweilige Haager Übereinkommen annehmen, im Sinn hatten.

In unserem Fall könnte anhand der wenigen bekannten Fakten argumentiert werden, dass die Ehe sowohl zum Recht Deutschlands als auch möglicherweise zum Recht Österreichs eine engere Verbindung aufweist. Das Paar lernte sich 2004 in Deutschland kennen, lebte dort vier Jahre lang und heiratete dort, bevor es nach Österreich zog. Die Ehegatten lebten von 2008 bis 2014 in Österreich, und dort wurde auch ihr Kind geboren. Die Ehe hat keine besondere Verbindung zu Polen. Die einzige Verbindung ist die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Es ist hervorzuheben, dass eine engere Verbindung zu einem anderen Recht im Sinne von Art. 5 nur dann durch das Gericht geprüft wird, wenn eine der Parteien der Anwendung von Art. 3 widerspricht und eine engere Verbindung der Ehe zu einem anderen Recht geltend macht.



GUT zu WISSEN

Art. 5 des Haager Protokolls von 2007

Die Bezugnahme auf den „letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt“ in Art. 5 des Protokolls ist keine Vermutung, sondern bloß ein Anhaltspunkt für die signifikante Verbindung die dieses Recht mutmaßlich zu der Ehe aufweist. Die Bestimmung schließt nicht aus, dass ein anderes Recht als das des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts eine engere Verbindung zu der Ehe aufweisen kann. Siehe hierzu den Erläuternden Bericht zum Haager Protokoll von 2007, Randnrn. 86 ff., abrufbar online auf der Website der Haager Konferenz: *„www.hcch.net“* unter *„Instrumente“* dann *„Übereinkommen“* dann *„Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht“*.

b) Kindesunterhalt

Für den Kindesunterhalt sieht das Haager Protokoll von 2007 in Art. 4 besondere Regeln vor; siehe Art. 4 Abs. 1 lit. a über Unterhaltspflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern. Der Grundgedanke hinter dieser Regel liegt darin, eine Gruppe privilegierter berechtigter Personen zu schützen, indem in Bezug auf das anzuwendende Recht eine dreistufige Kaskade mit Alternativlösungen geboten wird. Sollte die berechnete Person nach dem primär anzuwendenden Recht keinen Unterhalt erhalten können, kommt der nächste Schritt der Kaskade zur Anwendung. Und sollte die berechnete Person nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten können, kommt der dritte und letzte Schritt der Kaskade zur Anwendung.

Es ist ratsam, Art. 4 sehr konzentriert zu lesen, um den Mechanismus zu verstehen. Eine Besonderheit, welche die Bestimmung beim ersten Lesen schwer verständlich macht, besteht darin, dass Art. 4 faktisch zwei verschiedene dreistufige Kaskaden enthält:

„Kaskade I“ (gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person / *lex fori* / gemeinsame Staatsangehörigkeit)

Das anzuwendende Recht ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person, Art. 3; sollte die berechnigte Person keinen Unterhalt erhalten können, so ist das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht (*lex fori*) anzuwenden, Art. 4 Abs. 2; und sollte die berechnigte Person schließlich auch nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten können, so ist gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden, dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören (oder des Wohnsitzes, siehe Art. 9), Art. 4 Abs. 4.

„Kaskade II“ (*lex fori* / gewöhnlicher Aufenthalt der berechtigten Person / gemeinsame Staatsangehörigkeit)

Ausschließlich in dem Fall, dass die berechnigte Person das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person anruft, werden die beiden ersten Schritte der oben beschriebenen „Kaskade I“ vertauscht. Infolgedessen ist das primär auf die Kindesunterhaltspflicht anzuwendende Recht das Recht der *lex fori*, Art. 4 Abs. 3; sollte die berechnigte Person keinen Unterhalt erhalten können, ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden, Art. 4 Abs. 3; und sollte die berechnigte Person schließlich auch nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten können, so ist gegebenenfalls das Recht des Staates anzuwenden, dem die berechnigte und die verpflichtete Person gemeinsam angehören (oder des Wohnsitzes, siehe Art. 9), Art. 4 Abs. 4.

In unserem Fall würde das polnische Gericht – als Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person – „Kaskade I“ anwenden. Dies bedeutet, dass das primär anzuwendende Recht das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person nach Art. 3 wäre, also polnisches Recht. Sollte die berechnigte Person nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten können, käme der zweite Schritt der Kaskade zur Anwendung. Dies ist nach Art. 4 Abs. 2 des Protokolls die *lex fori*, was in unserem Fall ebenfalls das polnische Recht wäre. Der dritte Schritt der Kaskade führt uns zur Anwendung des Rechts der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Parteien, Art. 4 Abs. 4 des Protokolls. Vater und Tochter haben beide die polnische und die deutsche Staatsangehörigkeit. Sollte das Kind nach polnischem Recht keinen Unterhalt erlangen können, könnte daher nach Art. 4 Abs. 4 des Protokolls das deutsche Recht als Alternativlösung zur Anwendung kommen.

Frage 8: Würde ein österreichisches Gericht zur Bestimmung des anwendbaren Rechts dieselben Vorschriften anwenden, und wäre das auf

a) den Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten

b) den Kindesunterhalt

anzuwendende Recht dasselbe, wenn das Unterhaltsverfahren in Österreich durchgeführt würde?

Antworten:

Das österreichische Gericht würde ebenfalls das in Fragen der Unterhaltspflichten gegenüber Kindern und zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten anzuwendende Recht in Übereinstimmung mit Art. 15 EU-Unterhaltsverordnung in Verbindung mit dem Haager Protokoll von 2007 bestimmen.

a) Unterhalt zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten

Für den Ehegattenunterhalt wäre das anzuwendende Recht genau dasselbe.

b) Kindesunterhalt

Das auf den Kindesunterhalt anzuwendende Recht wäre ein anderes! Da Österreich der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person ist, käme „Kaskade II“ von Art. 4 des Haager Protokolls von 2007 (siehe oben) zur Anwendung. Das primär auf den Kindesunterhalt anzuwendende Recht wäre das Recht des Staates des angerufenen Gerichts, Art. 4 Abs. 3 des Protokolls. Dies ist österreichisches Recht. Nur wenn die berechnigte Person nach diesem Recht

keinen Unterhalt erlangen könnte, wäre – als zweiter Schritt der Kaskade – das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der berechtigten Person anzuwenden, siehe Art. 4 Abs. 3 des Protokolls. Dieses Recht wäre in unserem Fall das polnische Recht. Der dritte Schritt der „Kaskade I“ ist identisch mit dem dritten Schritt der „Kaskade II“. Daher hätten wir ebenfalls das deutsche Recht als Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit von Vater und Kind als Alternativlösung nach Art. 4 Abs. 4 des Protokolls.

 Vertiefte Informationen zur Auslegung der Regeln des Haager Protokolls von 2007 sind dem Erläuternden Bericht von Andrea Bonomi zu entnehmen, der online auf der Website der Haager Konferenz abrufbar ist: „www.hcch.net“ unter „Instrumente“ dann „Übereinkommen“ dann „Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht“.

Fallvariante 1 (Gerichtsstandsvereinbarung / Rechtswahl)

In der ersten Anhörung in der Sache vor dem polnischen Gericht legt Martin ein handschriftliches Dokument vom 1.9.2011 vor. Das Dokument ist von Edyta und ihm selbst unterschrieben und bestimmt, dass im Falle von Streitigkeiten in ihrer Beziehung, einschließlich einer möglichen Ehescheidung und von Unterhaltsfragen, auch betreffend den eventuellen Unterhalt für ein künftiges Kind, die Gerichte von München zuständig sein sollen und in diesen Fragen deutsches Recht zur Anwendung kommen soll.

Fragen: Könnte dieses „Dokument“ in unserem Fall irgendetwas ändern in Bezug auf:

- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Ehescheidung,
- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten,
- die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend den Kindesunterhalt?

Vereinbarung über die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Ehescheidung

Die Brüssel IIa-Verordnung gestattet keine Wahl des Gerichtsstands. Eine bezüglich der Zuständigkeit eines Gerichts in Ehescheidungssachen geschlossene Vereinbarung ist daher irrelevant.

Die Rom III-Verordnung dagegen bietet den Ehegatten die Möglichkeit, das anzuwendende Recht zu bestimmen, siehe Art. 5 der Verordnung. Die Rom III-Verordnung gilt erst ab dem 21. Juni 2012, aber Art. 18 der Verordnung macht deutlich, dass Rechtswahlvereinbarungen, die vor diesem Datum geschlossen wurden, ebenfalls wirksam sind, sofern sie die Voraussetzungen nach den Art.n 6 und 7 der Verordnung erfüllen, d. h. die Vorschriften zu Einigung, materieller Wirksamkeit und Formgültigkeit.

Die Wahl des anzuwendenden Rechts ist jedoch keine freie Wahl. Gewählt werden können nur die in Art. 5 aufgeführten Rechtsordnungen. In unserem Fall ist das Recht, das als auf die Ehescheidung anzuwendendes Recht gewählt wurde, das deutsche Recht. Dies wäre eine nach Art. 5 Lit. c der Rom III-Verordnung gültige Wahl, weil das deutsche Recht das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten (Martin) zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung ist.

Bevor wir uns näher mit der Prüfung der materiellen Wirksamkeit und der Formgültigkeit der Vereinbarung nach den Art.n 6 und 7 der Rom III-Verordnung befassen, ist es angebracht, sich daran zu erinnern, dass die Rom III-Verordnung in Polen nicht gilt. Demzufolge wird das polnische Gericht das anzuwendende Recht nicht in Übereinstimmung mit dieser Verordnung bestimmen, sondern wird seine eigenen autonomen Vorschriften des internationalen Privatrechts anwenden. Es ist denkbar, dass einer Vereinbarung über das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht nach polnischem Recht Gewicht beigemessen werden könnte, aber es wäre dann das polnische internationale Privatrecht, das

dafür maßgeblich wäre, anhand welcher Vorschriften die materielle Wirksamkeit und die Formgültigkeit der Vereinbarung geprüft wird.

Vereinbarung über die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Unterhaltspflichten zwischen den Ehegatten/früheren Ehegatten

Die EU-Unterhaltsverordnung gestattet eine Gerichtsstandsvereinbarung, siehe Art. 4 der Verordnung. Die Parteien können zwischen den in Art. 4 aufgeführten Optionen wählen. In dem von Martin vorgelegten Dokument wurde das Münchener Gericht als das in Unterhaltssachen zuständige Gericht bestimmt. Da Deutschland der Staat ist, dessen Staatsangehörigkeit eine der Parteien besitzt, ist die Wahl des deutschen Rechts eine gültige Option nach Art. 4 lit. b der Verordnung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung besagt Art. 4 Abs. 2, dass die Vereinbarung der Schriftform bedarf. Sofern die weitere Beschäftigung mit dem Sachverhalt nicht zu Zweifeln hinsichtlich der Echtheit des Dokuments usw. führt, können wir davon ausgehen, dass eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung für die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten/früheren Ehegatten geschlossen wurde. Da die Wahl des Gerichtsstands, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, einen ausschließlichen Gerichtsstand begründet, siehe Art. 4 Abs. 1 der EU-Unterhaltsverordnung, müsste sich das polnische Gericht für Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten unzuständig erklären.

Hinsichtlich des auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten anzuwendenden Rechts gestattet das Haager Protokoll von 2007 ebenfalls eine Wahl, siehe Art. 8 des Haager Protokolls von 2007. Erneut kann nur eine der aufgeführten Rechtsordnungen als anzuwendendes Recht gewählt werden. Auch hier gehört die Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten zu den aufgeführten Anknüpfungspunkten, siehe Art. 8 Abs. 1 lit. a des Protokolls. Die Wahl des deutschen Rechts als anzuwendendes Recht ist somit eine gültige Option. Die dem Gericht von Martin vorgelegte Vereinbarung scheint die formalen Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 des Protokolls zu erfüllen, da sie in Schriftform vorliegt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Vor der Anwendung des bezeichneten Rechts wird Art. 8 Abs. 5 des Protokolls zu prüfen sein: Waren die Parteien im Zeitpunkt der Bezeichnung „*umfassend unterrichtet und sich der Folgen ihrer Wahl vollständig bewusst*“? Und falls nicht, hätte die Anwendung des bezeichneten Rechts „*für eine der Parteien offensichtlich unbillige oder unangemessene Folgen*“? Ist die letztgenannte Frage zu bejahen, wird das bezeichnete Recht nicht anwendbar sein. Diese Fragen hätte in unserer Fallvariante 2 das Münchener Gericht zu prüfen, nicht das polnische Gericht. Wie oben erläutert wäre es das Münchener Gericht, dass in Fragen der Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten zuständig ist.

Vereinbarung über die Zuständigkeit und/oder das anwendbare Recht betreffend die Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind

Eine Wahl des Gerichtsstands für Kindesunterhaltssachen ist nicht möglich, siehe Art. 4 Abs. 3 der EU-Unterhaltsverordnung. Ebenso ist eine bindende, vorab getroffene Wahl des auf die Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind anzuwendenden Rechts unmöglich, siehe Art. 8 Abs. 3 des Haager Protokolls von 2007. Allerdings ist eine Ad-hoc-Wahl des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts eine Option, die auch für Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind zur Verfügung steht, siehe Art. 7 des Haager Protokolls von 2007. Dies hilft uns in unserem Fall jedoch nicht weiter. Die im Jahr 2011 geschlossene Vereinbarung, die Martin dem Gericht vorgelegt hat, hat hinsichtlich der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts für Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind keinerlei Wirkung.



Eine in Bezug auf die Vereinbarung zu erörternde Frage wäre, ob die Tatsache von Bedeutung ist, dass die Vereinbarung teilweise ungültig ist. Hätten die Parteien die in der Vereinbarung vorgesehene Wahl bezüglich der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts betreffend den Ehegattenunterhalt auch dann treffen wollen, wenn sie gewusst hätten, dass die Vereinbarung in Bezug auf die

Ehescheidung und den Kindesunterhalt ungültig ist und dass somit nicht alle Fragen durch ein und dasselbe Gericht behandelt werden würden?

Fallvariante 2 (Vollstreckung)

Auf Anraten ihres Rechtsanwalts hat Edyta beschlossen, ihre Unterhaltsklage bei dem österreichischen Gericht einzureichen. Das Gericht von **Wien, Österreich, verurteilte Martin am 24. März 2017** zur Zahlung von **Kindesunterhalt und Unterhalt für einen Ehegatten/früheren Ehegatten**. Martin, der sich nach dem Scheitern der Ehe nun auf seine Karriere konzentrieren will, hat eine prestigeträchtige **Stelle in** einem namhaften **New Yorker** Krankenhaus in den **USA** angenommen. Er zieht am **1. April 2017** dorthin. Er sieht dies auch als Chance, sich eventuellen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner früheren Ehefrau zu entziehen. Da Martin die Unterhaltszahlung verweigert, will Edyta die österreichische Entscheidung vollstrecken. Über Freunde von Freunden hat sie erfahren, dass Martin **Grundbesitz in München und in Dänemark** geerbt hat. Zudem weiß sie, in welchem Krankenhaus Martin arbeitet, und geht davon aus, dass sie die Entscheidung auch in den USA durchsetzen kann.

Frage 1: Nach welchen Vorschriften könnte Edyta die österreichische Entscheidung vollstrecken in

- a) Deutschland
- b) Dänemark
- c) den USA?

Vollstreckung innerhalb der EU

Es ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Unterhaltsverordnung zwei Gruppen von Vollstreckungsbestimmungen enthält. Für Entscheidungen, die in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen EU-Mitgliedstaat ergangen sind, schafft die Verordnung das „*Exequaturverfahren*“ ab. Die Vollstreckungsbestimmungen sind in Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung geregelt. Für NICHT durch das Haager Protokoll von 2007 gebundene EU-Mitgliedstaaten enthält die Verordnung Bestimmungen für eine (im Vergleich zu den zuvor anwendbaren Vorschriften) beschleunigte und vereinfachte Vollstreckung, behält jedoch die Notwendigkeit eines „*Exequaturverfahrens*“ bei. Dies ist in Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung geregelt.

Siehe Art. 16 der Verordnung, der Folgendes besagt:

„Abschnitt 1 gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind“ und *„Abschnitt 2 gilt für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind“*.

Wie weiter oben in der Beschreibung des Anwendungsbereichs der EU-Unterhaltsverordnung ausgeführt, beteiligen sich derzeit zwei EU-Mitgliedstaaten, nämlich das Vereinigte Königreich und Dänemark, nicht an der Anwendung des Haager Protokolls von 2007.

Infolgedessen sind Frage 1 a) und Frage 1 b) wie folgt zu beantworten:

a) Vollstreckung der österreichischen Unterhaltsentscheidung in Deutschland

Die Vollstreckungsbestimmungen von **Kapitel IV Abschnitt 1 der EU-Unterhaltsverordnung wären anwendbar, wenn die österreichische Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden sollte**. Das bedeutet, die österreichische Entscheidung wird vollstreckt, ohne dass ein Exequaturverfahren erforderlich ist, d. h. sie wird in Deutschland vollstreckt, als ob es sich um eine von einem deutschen Gericht erlassene Entscheidung handelt. Um jedoch die österreichische Entscheidung für die Vollstreckungsbehörden in Deutschland „lesbar“ zu machen, sind bestimmte Schriftstücke vorzulegen, unter anderem der ausgefüllte Anhang I der Verordnung, siehe Art. 20 der Verordnung.

b) Vollstreckung der österreichischen Unterhaltsentscheidung in Dänemark

Dasselbe gilt für die Vollstreckung in Dänemark: **Anwendbar wären die Vollstreckungsbestimmungen der EU-Unterhaltsverordnung nach Kapitel IV Abschnitt 1.**

Die Tatsache, dass die Verordnung in Dänemark nur partielle Geltung hat (siehe die näheren Ausführungen zum Anwendungsbereich der Verordnung weiter oben) und dass das Haager Protokoll von 2007 für Dänemark nicht anwendbar ist, ist möglicherweise irreführend. Eine voreilige Beantwortung der Frage könnte zu der Annahme verleiten, dass für die Vollstreckung der österreichischen Entscheidung in Dänemark die Vollstreckungsbestimmungen der Verordnung nach Kapitel IV Abschnitt 2 anwendbar sind. Aber eine heute in einem durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen EU-Mitgliedstaat ergangene Entscheidung – wie unsere österreichische Entscheidung – ist in **SÄMTLICHEN** EU-Mitgliedstaaten ohne Notwendigkeit eines Exequaturverfahrens vollstreckbar.

c) Vollstreckung der österreichischen Unterhaltsentscheidung in den USA

Vollstreckung außerhalb der EU

Für die Vollstreckung außerhalb der EU kann die EU-Unterhaltsverordnung keine Hilfe sein, da nur die EU-Staaten durch diesen Rechtsakt gebunden sind. Hier ist die Anwendbarkeit internationaler, regionaler oder bilateraler Übereinkommen zu prüfen.

Das Haager Übereinkommen von 2007

Sachlicher Anwendungsbereich. Der sachliche Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 2007 ist enger gefasst als derjenige der EU-Unterhaltsverordnung, und er ist etwas komplexer, da das Übereinkommen Vertragsstaaten beim Beitritt zu dem Übereinkommen eine weitere Einengung oder Ausdehnung des Anwendungsbereichs gestattet.

Kurz gefasst, ist das Übereinkommen (regelmäßig) anzuwenden

- auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 2 Abs. 1 lit. a);
- auf die Anerkennung und Vollstreckung oder die Vollstreckung einer Entscheidung über die Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten, wenn der Antrag zusammen mit einem in den Anwendungsbereich des lit. a fallenden Anspruch gestellt wird (Art. 2 Abs. 1 lit. b), und
- mit Ausnahme der Kapitel II und III auf sonstige Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten (Art. 2 Abs. 1 lit. c).

Das Übereinkommen ist unabhängig vom Zivilstand der Eltern auf die Kinder anzuwenden (Art. 2 Abs. 4).

Die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens kann durch einen Vorbehalt auf Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person unter 18 Jahren beschränkt werden (Art. 2 Abs. 2). Andererseits kann die Anwendung des Übereinkommens oder von Teilen des Übereinkommens auf alle Unterhaltspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft erweitert werden, einschließlich insbesondere der Pflichten gegenüber schutzbedürftigen Personen (Art. 2 Abs. 3).

Die EU erklärte bei ihrem Beitritt zum Haager Übereinkommen von 2007, dass die Anwendung der Kapitel II und III des Übereinkommens auf Unterhaltspflichten zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten erweitert wird.

Es sollte herausgestellt werden, dass das Übereinkommen hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs dem Gegenseitigkeitsprinzip folgt, d. h. wenn ein Vertragsstaat die Anwendung des Übereinkommens einschränkt, ist dieser Staat nicht berechtigt, die Anwendung des Übereinkommens auf Personen geltend zu machen, die durch seinen Vorbehalt ausgeschlossen sind (Art. 2 Abs. 2), und wenn ein Vertragsstaat die Ausweitung der Anwendung des Übereinkommens erklärt, werden Pflichten zwischen zwei Vertragsstaaten nur begründet, soweit ihre Erklärungen dieselben Unterhaltspflichten und dieselben Teile des Übereinkommens betreffen (Art. 2 Abs. 3).

Räumlicher Anwendungsbereich. Dem Haager Übereinkommen sind (Stand: Februar 2017) sechs Staaten, nämlich Albanien, Bosnien und Herzegowina, Norwegen, die Türkei, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika (durch Ratifizierung) und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die EU (durch Genehmigung), beigetreten.

Infolgedessen sind derzeit 34 Staaten (28 EU-Mitgliedstaaten und sechs Drittstaaten) durch das Protokoll gebunden.

Jedem anderen Staat steht es frei, dem Übereinkommen beizutreten, siehe Art. 58 des Übereinkommens. Die aktuelle Tabelle zum Stand der Ratifizierung des Übereinkommens ist auf der Website der Haager Konferenz zu finden.

Zeitlicher Anwendungsbereich. Das Haager Übereinkommen von 2007 trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Nach Art. 60 des Übereinkommens war Voraussetzung dafür die Hinterlegung von zwei Ratifikationsurkunden. Die ersten beiden Staaten, die durch das Übereinkommen gebunden wurden, waren Norwegen und Albanien. Es ist darauf hinzuweisen, dass für Staaten, die dem Übereinkommen in einer späteren Phase beitreten, ein anderes Datum des Inkrafttretens gilt. Die aktuelle Aufstellung der Vertragsstaaten und der Termine des Inkrafttretens für die einzelnen Staaten ist auf der Website der Haager Konferenz unter www.hcch.net zu finden.

Für die EU trat das Haager Übereinkommen von 2007 zum 1. August 2014 in Kraft.

Das Übereinkommen gilt in gewissem Umfang rückwirkend. Gemäß den Übergangsbestimmungen nach Art. 56 gilt:

„Dieses Übereinkommen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen

a) ein Ersuchen gemäß Art. 7 oder ein Antrag gemäß Kapitel III nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staates eingegangen ist;

b) ein unmittelbar gestellter Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats eingegangen ist.“

Dies bedeutet, dass es, solange der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den betreffenden Staaten gestellt wird, unerheblich ist, wann das Unterhaltsverfahren begonnen hat und wann die Entscheidung ergangen ist. (Siehe jedoch die Besonderheiten von Art. 56 Absätze 2 und 3.)

 Vertiefende Informationen zur Auslegung der Vorschriften des Haager Übereinkommens von 2007 sind dem Erläuternden Bericht von Alegría Borrás und Jennifer Degeling sowie dem in allen EU-Sprachen vorliegenden „Handbuch für Sachbearbeiter“ zu entnehmen, das online auf der Website der Haager Konferenz abrufbar ist: „www.hcch.net“ unter „Instrumente“ dann „Übereinkommen“ dann „Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen“.

In unserem Fall ist es das Haager Übereinkommen von 2007, das Edyta bei der Vollstreckung der österreichischen Entscheidung in den USA helfen wird. Näheres zum sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens finden Sie in dem Kasten oben.

Das Haager Übereinkommen von 2007 ist zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Die Unterhaltspflichten, um die es in Fallvariante 2 geht, sind der Unterhalt zwischen (früheren) Ehegatten und der Kindesunterhalt für ein vierjähriges Kind. Die Anerkennung und Vollstreckung der Unterhaltsentscheidung fällt nach Art. 2 Abs. 1 lit. a und b in den sachlichen Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 2007 (in unserem Fall wird der Antrag auf Ehegattenunterhalt zusammen mit dem Antrag auf Kindesunterhalt gestellt). Der zeitliche Anwendungsbereich wirft in unserem Fall keinerlei Probleme auf. Das Haager Übereinkommen von 2007 gilt für alle Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den zwei betroffenen Staaten gestellt werden. Das Haager Übereinkommen von 2007 trat für die Europäische Union als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (für Österreich bindend) am 1. August 2014 und für die USA am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Übereinkommen ist somit zwischen den USA und Österreich seit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

GUT zu WISSEN **Haager Übereinkommen von 2007 – zwei Verfahren**

Gemäß dem Haager Übereinkommen von 2007 kann ein Staat erklären, dass er das alternative Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 24 des Übereinkommens statt des Standardverfahrens nach Art. 23 anwenden will. Daher ist es wichtig, stets die Website der Haager Konferenz wegen eventueller Deklarationen der Vertragsstaaten zu konsultieren, um festzustellen, welches der zwei Verfahren zwischen jeweils zwei betroffenen Staaten zur Anwendung kommt. Die Vorbehalte, Deklarationen und Notifikationen der Vertragsstaaten finden sich (in Form eines Links) in der letzten Spalte der Tabelle zum Stand der Ratifizierung des Übereinkommens auf der Website der Haager Konferenz unter „www.hcch.net“.

Zwischen der EU (und somit allen durch das Haager Übereinkommen von 2007 gebundenen Mitgliedstaaten) und den USA kommt das „reguläre“ Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 23 des Übereinkommens zur Anwendung. Weder die EU noch die USA haben eine Erklärung betreffend die Anwendung des alternativen Verfahrens nach Art. 24 des Übereinkommens abgegeben.

Hinsichtlich der Frage, ob eine in einem Vertragsstaat ergangene Unterhaltsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat vollstreckbar ist, kommen die mittelbaren Zuständigkeitsvorschriften nach dem Haager Übereinkommen von 2007 zum Tragen. Tatsächlich sind nicht alle Unterhaltsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen von 2007 anzuerkennen und zu vollstrecken, sondern nur diejenigen, die auf der Grundlage der in Art. 20 des Übereinkommens aufgeführten Zuständigkeitsgründe ergangen sind. Es ist zu beachten, dass die USA einen Vorbehalt nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 62 des Übereinkommens angebracht haben, demzufolge „*sie Entscheidungen über Unterhaltspflichten, die auf der Grundlage der Zuständigkeitsgründe nach Unterabs. 1(c), 1(e) und 1(f) von Art. 20 des Übereinkommens ergangen sind, nicht anerkennen oder vollstrecken werden*“,

siehe die Website der Haager Konferenz „www.hcch.net“ unter „*Instrumente*“ dann „*Übereinkommen*“ dann „*Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen*“ und dann „*Status table*“.

In unserem Fall erging die Unterhaltsentscheidung in Österreich, dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners (Martin) zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Daher kann die auf Art. 20 Abs. 1 Lit. a des Haager Übereinkommens von 2007 basierende Entscheidung in den USA nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden.



GUT zu WISSEN

Haager Übereinkommen von 2007 – mittelbare Zuständigkeitsvorschriften

Das Haager Übereinkommen von 2007 beinhaltet keine unmittelbaren Zuständigkeitsvorschriften. Dennoch basieren die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen des Übereinkommens auf dem Gedanken, dass nur Entscheidungen einer Behörde, die aufgrund einer gewissen Verbindung zu der Sache als für den Erlass einer Entscheidung zuständig gilt, anerkannt und vollstreckt werden, siehe die mittelbaren Zuständigkeitsvorschriften in Art. 20 des Übereinkommens. Davon abgesehen kann die Unzuständigkeitsvorschrift nach Art. 18 des Übereinkommens (der Art. 8 der EU-Unterhaltsverordnung entspricht) in der Anerkennungs- und Vollstreckungsphase eine Rolle spielen, siehe Art. 22 Lit. f.

Wird die Anerkennung und Vollstreckung einer vor dem Gericht eines EU-Mitgliedstaates ergangenen Entscheidung in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Vertragsstaat des Haager Übereinkommens von 2007 beantragt, wird die Entscheidung nach dem Übereinkommen ggf. nicht anerkannt und vollstreckt, falls das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf Zuständigkeitsgründe gestützt hat, die durch das Haager Übereinkommen von 2007 nicht „unterstützt“ werden.

Ein solches Szenarium ist leicht möglich, da nicht alle Zuständigkeitsgründe der EU-Unterhaltsverordnung eine Entsprechung in den mittelbaren Zuständigkeitsvorschriften des Haager Übereinkommens von 2007 finden. Neben kleineren Unterschieden (etwa dass das Übereinkommen keine Entsprechung zu Art. 2 Abs. 3 der Verordnung enthält, nach dem der Verweis auf die „Staatsangehörigkeit“ in den Zuständigkeitsvorschriften für bestimmte Staaten als Verweis auf den „Wohnsitz“ zu verstehen ist), ist zu beachten, dass insbesondere die Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 6 und 7 der EU-Unterhaltsverordnung (Auffangzuständigkeit und Notzuständigkeit (forum necessitatis)) keine Entsprechung in Art. 20 des Haager Übereinkommens von 2007 finden.

Darüber hinaus können Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 2007 einen Vorbehalt gegen eine Reihe mittelbarer Zuständigkeitsvorschriften nach Art. 20 abgeben, der dazu führen kann, dass auch einige weitere Zuständigkeitsgründe der Unterhaltsverordnung (z. B. durch Vereinbarung festgelegte Zuständigkeit) durch das Haager Übereinkommen von 2007 in Bezug auf den betreffenden Staat nicht „unterstützt“ werden“. Einzelheiten dazu finden Sie in Art. 20 des Übereinkommens.

Wäre übrigens die Unterhaltsentscheidung in unserem Fall durch das polnische Gericht zusammen mit der Entscheidung über die Ehescheidung ergangen, wäre die Unterhaltsentscheidung nach dem Haager Übereinkommen von 2007 in den USA nicht vollstreckbar gewesen; denn 20 Abs. 1 lit. f enthält eine in unserem Fall anwendbare Zuständigkeitsgrundlage: „*die Entscheidung durch eine Behörde ergangen ist, die ihre Zuständigkeit in Bezug auf eine Frage des Personenstands (...) ausübt*“. In Abhängigkeit von der Beurteilung des Sachverhalts hätte die Zuständigkeit zudem möglicherweise aus Art. 3 Lit. b der EU-Unterhaltsverordnung hergeleitet werden können, was der Zuständigkeitsgrundlage nach Art. 20 Abs. 1 Lit. c des Haager Übereinkommens von 2007

entspricht. Die USA haben jedoch, wie oben dargelegt, einen Vorbehalt in Bezug auf Art. 20 Abs. 1 Lit. b, c und f angemeldet.

Frage 2: Würde Edyta bei der Vollstreckung der österreichischen Entscheidung über den Unterhalt gegenüber einem Ehegatten/früheren Ehegatten und über den Kindesunterhalt in Deutschland, Dänemark und/oder den USA Unterstützung von der Zentralen Behörde erhalten?

Antwort:

Unterstützung von den Zentralen Behörden

Edyta kann nach Kapitel VII der EU-Unterhaltsverordnung einen Antrag auf Vollstreckung der österreichischen Entscheidung über den Unterhalt gegenüber einem Ehegatten/früheren Ehegatten und über den Kindesunterhalt bei der Zentralen Behörde einreichen, wenn sie die Entscheidung in Deutschland vollstrecken will.



Bitte beachten Sie, dass Edyta gemäß Art. 55 der EU-Unterhaltsverordnung ihren Antrag über die Zentrale Behörde des Staates, in dem sie ihren Aufenthalt hat – d. h. die polnische Zentrale Behörde – stellen würde, und diese Zentrale Behörde würde den Antrag an die deutsche Zentrale Behörde weiterleiten.



GUT zu WISSEN

Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der EU-Unterhaltsverordnung und diejenigen des Haager Übereinkommens von 2007 sind fast identisch. Eine wichtige Neuerung, die beide Rechtsakte bieten, ist die in der Regel UNENTGELTLICHE grenzüberschreitende Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern mit Unterstützung der Zentralen Behörden.

In Bezug auf die Vollstreckung in Dänemark ist ein Antrag über die Zentrale Behörde nach der EU-Unterhaltsverordnung leider nicht möglich. Wie oben dargelegt, gilt die EU-Unterhaltsverordnung für Dänemark nur partiell. Kapitel VII, in dem die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden geregelt wird, ist auf Dänemark nicht anwendbar.



Bitte beachten Sie, dass zwischen Dänemark und Österreich ein weiteres internationales Übereinkommen in Kraft ist, das bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine gewisse Unterstützung durch eine „Zentrale Behörde“ vorsieht, nämlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Wenn die Unterstützung der Behörde nach dem UN-Übereinkommen gewünscht wird, besteht allerdings die Verpflichtung zur Nutzung der durch dieses Übereinkommen vorgesehenen Mechanismen, die viel weniger günstig sind als die Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen der EU-Unterhaltsverordnung.



GUT zu WISSEN

Andere internationale/regionale Übereinkommen, die zumindest noch für gewisse Zeit eine Rolle für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen außerhalb der EU bzw. für die Vollstreckung von Entscheidungen aus Drittstaaten innerhalb der EU spielen werden

Langfristig ist zu hoffen, dass das aktuelle Haager Übereinkommen von 2007 in Bezug auf die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen die bestehenden älteren internationalen Übereinkommen schrittweise „ersetzen“ und dadurch den komplexen Bereich der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vereinfachen wird.

Übereinkommen, die im Bereich der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen weiterhin eine Rolle spielen, sind unter anderem:

Das UN-Übereinkommen von 1956 – Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, New York, 20. Juni 1956, in Kraft seit dem 25. Mai 1957, 65 Vertragsstaaten;

Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 1958 – Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, in Kraft seit dem 1. Januar 1962, 20 Vertragsstaaten;

Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 – Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, in Kraft seit dem 1. August 1976, 24 Vertragsstaaten;

Das „neue“ Lugano-Übereinkommen von 2007 – Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007, anwendbar im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den EFTA-Staaten: Island, Norwegen und Schweiz (nicht Liechtenstein)

In diesem Rechtsgebiet können mehrere weitere bilaterale und regionale Übereinkommen relevant sein. Welche Übereinkommen zur Anwendung kommen können, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und von den betroffenen Staaten abhängig. Es ist auch denkbar, dass eine Sache in den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich von mehr als einem dieser Übereinkommen fallen kann.



Bitte beachten Sie, dass das Haager Übereinkommen von 2007 im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten die beiden älteren Haager Übereinkommen und das UN-Übereinkommen von 1956 nur insoweit ersetzt, als sein Anwendungsbereich zwischen diesen Staaten dem Anwendungsbereich dieser Übereinkommen entspricht, siehe die Art. 48 und 49. Darüber hinaus besitzen die beiden älteren Haager Übereinkommen nach den Übergangsbestimmungen von Art. 56 des Haager Übereinkommens von 2007 noch einen verbleibenden Anwendungsbereich.

Für die Vollstreckung in den USA könnte Edyta einen Antrag bei der Zentralen Behörde nach Kapitel III des Haager Übereinkommens von 2007 einreichen. Sie würde ihren Antrag wieder über die Zentrale Behörde des Staates, in dem sie ihren Aufenthalt hat, stellen, siehe Art. 9 des Übereinkommens.



Bitte beachten Sie, dass es Antragstellern sowohl nach der EU-Unterhaltsverordnung als auch nach dem Haager Übereinkommen von 2007 freisteht, Vollstreckungsanträge direkt bei der zuständigen Stelle einzureichen, das heißt, sie sind nicht gezwungen, ihren Antrag über die Zentrale Behörde zu stellen. Siehe diesbezüglich auch eine jüngst ergangene Entscheidung des EuGH.



Aktuelle Rechtsprechung zur Einreichung eines Vollstreckungsantrags unmittelbar bei dem zuständigen Gericht nach der EU-Unterhaltsverordnung

EuGH – Urteil vom 9. Februar 2017 – M.S. gegen P.S. (C-283/16)

Der EuGH stellte klar, dass **„ein Unterhaltsberechtigter, der in einem Mitgliedstaat einen Titel erwirkt hat und dessen Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat begehrt, seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats, etwa einem Fachgericht, stellen und nicht verpflichtet werden kann, seinen Antrag über die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats einzureichen“**.